

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz
III B 2 – Fr. KÜchmeister
Tel. 9025-1060

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin

Verordnung zum Schutz der Landschaft des Müggelsees und des Fredersdorfer Mühlenfließes und über das Naturschutzgebiet „Müggelsee/Fredersdorfer Mühlenfließ“ im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin sowie zur Änderung der Verordnung zum Schutz der Landschaft der Müggelspree im Bezirk Köpenick von Berlin und der Verordnung zum Schutz der Landschaft der Neuen Wiesen im Bezirk Köpenick von Berlin

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz die nachstehende Verordnung erlassen hat:

**Verordnung
zum Schutz der Landschaft des Müggelsees und des Fredersdorfer
Mühlenfließes und über das Naturschutzgebiet „Müggelsee/Fredersdorfer
Mühlenfließ“ im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin sowie zur Änderung der
Verordnung zum Schutz der Landschaft der Müggelspree im Bezirk Köpenick
von Berlin und der Verordnung zum Schutz der Landschaft der Neuen Wiesen
im Bezirk Köpenick von Berlin**

Vom 3. Juli 2017

Auf Grund des § 22 Absatz 1 und der §§ 23, 26 und 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist, und des § 21 Absatz 1 des Berliner Naturschutzgesetzes vom 29. Mai 2013 (GVBl. S. 140) verordnet die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Senatsverwaltung:

Artikel 1

**Verordnung
zum Schutz der Landschaft des Müggelsees und des Fredersdorfer Mühlenfließes und
über das Naturschutzgebiet „Müggelsee/Fredersdorfer Mühlenfließ“ im Bezirk
Treptow-Köpenick von Berlin**

§ 1

Erklärung zu Schutzgebieten

(1) Die in den Karten nach § 2 Absatz 4 mit grüner Farbe gekennzeichneten Flächen werden zum Landschaftsschutzgebiet „Müggelsee und Fredersdorfer Mühlenfließ“ erklärt.

(2) Die in § 2 Absatz 3 näher bezeichneten und in den Karten nach § 2 Absatz 4 mit roter Farbe gekennzeichneten Flächen werden zum Naturschutzgebiet „Müggelsee/Fredersdorfer Mühlenfließ“ erklärt.

(3) In dem Landschaftsschutzgebiet und in dem Naturschutzgebiet befinden sich natürliche Lebensräume und Tierarten, die in Anhang I und in den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist (FFH-Richtlinie), genannt sind. Das Landschaftsschutzgebiet und das Naturschutzgebiet sind Teilflächen des größeren Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) mit der Bezeichnung „Müggelspree-Müggelsee“ (Gebietsnummer DE 3548-301).

(4) In dem Landschaftsschutzgebiet und in dem Naturschutzgebiet befinden sich Lebensräume von Vogelarten, die in Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), die durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist (Vogelschutzrichtlinie), aufgeführt sind. Eine Teilfläche mit der Bezeichnung "Die Bänke" ist Bestandteil des größeren Vogelschutzgebietes (SPA) mit der Bezeichnung „Müggelspree“ (Gebietsnummer DE 3548-341).

(5) Die Flächen des FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebietes sind Bestandteile des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Das Landschaftsschutzgebiet und das Naturschutzgebiet sind auch rechtlich gesicherte Teile des landesweiten und länderübergreifenden Biotopverbundes nach § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes.

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet und das Naturschutzgebiet liegen im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin in den Ortsteilen Friedrichshagen, Rahnsdorf und Köpenick. Dazu gehören der von der Spree durchflossene und zur Spreetalniederung gehörende Große Müggelsee mit seinen natürlich ausgeprägten Uferbereichen, gewässerbegleitende Sümpfe und Waldbiotope, Talsedimente, Sand- und Schlammflächen in der Bucht „Die Bänke“ und das Fredersdorfer Mühlenfließ.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet und das Naturschutzgebiet werden im Norden begrenzt vom Berliner Stadforst, der Straße nach Fichtenau und dem Siedlungsbereich von Schöneiche, im Osten vom Siedlungsbereich Rahnsdorf und der Müggelspree, im Süden vom Müggelheimer Damm und im Westen vom Berliner Stadforst.

(3) Das Naturschutzgebiet umfasst das Westufer des Müggelsees und vorgelagerte Wasserflächen bis zur Gemarkung Köpenick Flur 11 Flurstück 43, das Südufer und vorgelagerte Wasserflächen von der Gemarkung Köpenick Flur 112 Flurstück 5 bis zur Nordspitze der Siedlung Müggelhort, Wasserflächen und Uferabschnitte im Bereich „Die Bänke“, das Fredersdorfer Mühlenfließ mit angrenzenden Flächen vom Fürstenwalder Damm bis zur Mündung in den Müggelsee sowie Waldflächen nördlich des Fürstenwalder Damms.

(4) Das Landschaftsschutzgebiet und das Naturschutzgebiet sind in drei Einzelkarten im Maßstab 1 : 5 000 sowie in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 1 000 dargestellt. Die Karten sind als Anlage Bestandteil dieser Verordnung. Das Landschaftsschutzgebiet ist mit grüner Farbe gekennzeichnet, die Außenkanten der grün

eingezeichneten Flächen bilden die Grenze des Landschaftsschutzgebietes. Das Naturschutzgebiet ist mit roter Farbe gekennzeichnet, die Außenkanten der rot eingzeichneten Flächen bilden die Grenze des Naturschutzgebietes. Das FFH-Gebiet ist in Rosa-Parallelschraffur und das Vogelschutzgebiet in Gelb-Parallelschraffur dargestellt (nachrichtliche Übernahme).

(5) Die Karten sind zur kostenfreien Ansicht beim Landesarchiv Berlin niedergelegt. Ausfertigungen der Karten können bei der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege und bei der örtlich zuständigen unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege kostenfrei eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

(1) Das Landschaftsschutzgebiet wird geschützt, um

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen; dabei gilt es vor allem,
 - a) die Stand- und Fließgewässer einschließlich ihrer Uferzonen, Überschwemmungsflächen und Verlandungszonen, Röhrichte sowie Schwimmblatt- und Unterwasservegetationen mit ihren biotopspezifischen Arten und Lebensräumen naturnah zu erhalten und zu entwickeln,
 - b) die natürlichen Funktionen des Bodens und die Vielfalt des Bodenlebens zu sichern und zu fördern,
 - c) naturnahe Wälder als Lebensstätten und Lebensräume biotoptypischer Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu entwickeln,
 - d) große zusammenhängende, naturnahe Landschaftsräume des Gebietes als Lebensraum für störungsempfindliche Tierarten, insbesondere für Biber, Fischotter, Trauerseeschwalbe und Greifvögel zu erhalten,
 - e) die klimatische Ausgleichsfunktion der Gewässer und des Waldes zu sichern,
 - f) das Rast- und Überwinterungsgebiet für ziehende Vogelarten zu erhalten,
 - g) die Grundwasserneubildung zu fördern,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere der Gewässer und Wälder, zu erhalten,
3. die Eigenart und Schönheit der eiszeitlich geprägten Landschaft zu erhalten,
4. die Gewässer und angrenzenden Wälder als Erholungsraum von besonderer Bedeutung für die Allgemeinheit einschließlich natur- und landschaftsverträglicher sportlicher Betätigung zu Land und zu Wasser zu erhalten und zu entwickeln und
5. das Naturschutzgebiet von störenden Einflüssen abzuschirmen.

(2) Das Naturschutzgebiet wird geschützt

1. zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Lebensstätten, Lebens- und Rückzugsräume sowie Lebensgemeinschaften von Tier- und Pflanzenarten, die charakteristisch sind für Stand- und Fließgewässer und ihre Verlandungsbereiche mit Sumpf- und Wasserpflanzenvegetation, für Feucht- und Trockenbiotope sowie für naturnahe Sumpf-, Bruch-, Auen- und Eichenwälder; dazu gehört das überregional bedeutsame Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet für Wasservögel, unter ihnen die Trauerseeschwalbe, und
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen.

(3) Das Landschaftsschutzgebiet und das Naturschutzgebiet werden darüber hinaus insbesondere geschützt, um die dort vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen sowie wild lebenden Tiere und Pflanzen zu erhalten. Insbesondere sind dies:

1. die in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführten natürlichen Lebensraumtypen, wie

- a) 3150 natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion od. Hydrocharition,
- b) 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation,
- c) 6430 feuchte Hochstaudenfluren,
- d) 9160 mitteleuropäischer Stieleichen-Hainbuchenwald,
- e) 9190 alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen und
- f) 91E0* Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp),

2. die in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten, wie

- a) Biber (*Castor fiber*),
- b) Fischotter (*Lutra lutra*),
- c) Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*),
- d) Kamm-Molch (*Triturus cristatus*),
- e) Rapfen (*Aspius aspius*),
- f) Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*),
- g) Steinbeißer (*Cobites taenia*),

3. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten, wie

- a) Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*),
- b) Moorfrosch (*Rana arvalis*),
- c) Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und
- d) Fledermausarten,

4. die in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten und gemeldeten Vogelarten, wie

- a) Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*),
- b) Eisvogel (*Alcedo atthis*),
- c) Rohrweihe (*Circus aeruginosus*),
- d) Schwarzmilan (*Milvus migrans*),
- e) Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),
- f) Seeadler (*Haliaeetus albicilla*),
- g) Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*) und
- h) Wespenbussard (*Pernis apivorus*),

5. weitere Vogelarten, die für das Vogelschutzgebiet charakteristisch und wertgebend sind, wie

- a) Reiherente (*Aythya fuligula*),
- b) Tafelente (*Aythya ferina*),
- c) Lachmöwe (*Larus ridibundus*),
- d) Silbermöwe (*Larus argentatus*) und
- e) Sturmmöwe (*Larus canus*).

§ 4 Pflege und Entwicklung

(1) Die Pflege, Entwicklung und Bewirtschaftung des Landschaftsschutzgebietes und des Naturschutzgebietes sind zur Sicherung der in § 3 genannten Schutzzwecke insbesondere auf folgende Ziele auszurichten:

1. Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in § 3 Absatz 3 Nummer 1 genannten natürlichen Lebensraumtypen und der in § 3 Absatz 3 Nummer 2 genannten Tierarten im FFH-Gebiet,
2. Erhaltung und Verbesserung der Bedingungen, die es den Vogelarten nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3 Nummer 4 und 5 ermöglichen, insbesondere das Vogelschutzgebiet in ausreichender Individuenanzahl zur Vermehrung, Mauser, Überwinterung, Rast und Nahrungsaufnahme, zum Ruhen und zum Schlafen zu nutzen,
3. Entwicklung eines guten ökologischen Zustands der Gewässer und grundwasserabhängigen Landlebensräume gemäß der Zielsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S.1), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/101/EU der Kommission vom 30. Oktober 2014 (ABl. L 311 vom 31.10.2014, S. 32) geändert worden ist (Europäische Wasserrahmenrichtlinie),
4. Erhaltung und Entwicklung naturnaher Uferbereiche und Röhrichtzonen der Gewässer mit ihren Schwimmblatt- und Unterwasservegetationen,
5. Erhaltung und Wiederherstellung zusammenhängender, naturnaher Uferabschnitte,
6. Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen Zustandes des Fredersdorfer Mühlenfließes,
7. Erhaltung und Wiederherstellung grundwasserabhängiger Ökosysteme,
8. Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Wälder, Waldränder und Säume,
9. Einrichtung von Horstschutzzonen für die in § 6 Absatz 2 Nummer 23 genannten Vogelarten durch Erhaltung eines geeigneten Horstumfeldes,
10. Entwicklung und Wiederherstellung von Biotopverbundstrukturen,
11. gezieltes Zurückdrängen gebietsfremder Arten, insbesondere invasiver Neobiota,
12. Ermöglichung landschafts- und naturverträglicher Erholung einschließlich der sportlichen Betätigung zu Land und zu Wasser im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 3 des Bundesnaturschutzgesetzes in den dafür geeigneten Bereichen und
13. Besucherlenkung in besonders stark frequentierten oder aufgrund der dortigen Tier- und Pflanzenwelt besonders schutzwürdigen Bereichen.

(2) Die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege koordiniert die Pflege- und Entwicklungsplanung für die geschützten Gebiete. Es werden Pläne aufgestellt, die die zur Sicherung der in § 3 genannten Schutzzwecke notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen enthalten.

(3) Die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege kann für Teilaspekte Maßnahmenpläne als Managementinstrumente anerkennen, welche auf anderer Rechtsgrundlage erstellt wurden.

(4) Die Pflege- und Entwicklungspläne und die entsprechenden Maßnahmen sind mit anderen Behörden und Dienststellen abzustimmen, sofern deren Aufgabenstellung berührt ist. Andere Behörden und Dienststellen haben die in Absatz 1 genannten Ziele, die Pflege- und Entwicklungspläne und den Schutzzweck nach § 3 zu beachten.

(5) Die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege überwacht den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Artenvorkommen nach der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie (Monitoring). Im Übrigen soll die Wirksamkeit der in der Pflege- und Entwicklungsplanung festgelegten Maßnahmen in regelmäßigen Abständen (in der Regel alle fünf bis zehn Jahre) von der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege überprüft werden (Erfolgskontrolle). Die Pflege- und Entwicklungspläne sowie alle Planungen und Maßnahmen anderer Behörden und Dienststellen sind an die durch das Monitoring und die Erfolgskontrolle gewonnenen Erkenntnisse anzupassen. Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 5 Gebote

(1) Zur Erreichung des Schutzzwecks nach § 3 sind unerlaubte Anlagen, Ablagerungen, Aufschüttungen und Abgrabungen zu beseitigen und unerlaubte Nutzungen zu beenden.

(2) Bauliche Anlagen sind nach Nutzungsaufgabe zurückzubauen, sofern sie keiner weiteren schutzzweckverträglichen Nutzung zugeführt werden können, die entsiegelten Flächen sind zu renaturieren.

§ 6 Verbotene Handlungen

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets nachteilig verändern oder dem Schutzzweck nach § 3 Absatz 1 zuwiderlaufen, darüber hinaus sind alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer Beeinträchtigung des in § 3 Absatz 3 genannten besonderen Schutzzweckes des FFH-Gebietes oder des Vogelschutzgebietes führen können.

(2) In dem Landschaftsschutzgebiet ist es insbesondere verboten,

1. entwässernde Maßnahmen durchzuführen oder den Gebietswasserhaushalt auf andere Weise zu beeinträchtigen,
2. Hausboote oder ähnliche Anlagen zu Wohn- oder Gewerbebezwecken auf das Wasser zu legen oder dort zu nutzen,
3. an den Ufern der Gewässer in den gesperrten Bereichen oder Röhrichtzonen mit Wasserfahrzeugen anzulegen oder zu ankern,
4. am Land Boden oder Bodenbestandteile einzubringen oder zu entnehmen, die Bodengestalt zu verändern oder die Bodendecke zu beschädigen, zu verfestigen oder zu versiegeln,
5. motorisierte Flugmodelle jeder Art, zum Beispiel Flugzeuge oder Drohnen, außerhalb der dafür von den zuständigen Behörden freigegebenen Flächen fliegen zu lassen,
6. abseits der von der zuständigen Behörde oder den Berliner Forsten ausgewiesenen Flächen Kraftfahrzeuge jeder Art oder Anhänger abzustellen,

7. abgesperrte Flächen zu betreten,
8. abseits der Wege Fahrrad zu fahren,
9. abseits der öffentlichen Straßen oder der dafür von der zuständigen Behörde besonders gekennzeichneten Wege zu reiten, mit Gespannen zu fahren oder Pferde zu führen,
10. zu zelten, zu lagern oder Zelte, Wohnmobile, Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Einrichtungen auf- oder abzustellen,
11. außerhalb der dafür ausgewiesenen Plätze Feuer zu entfachen oder zu unterhalten,
12. das Gebiet oder einzelne Bestandteile zu verunreinigen,
13. in das Gebiet Gegenstände, Abfälle jeder Art einschließlich Gartenabfällen, Abwasser, Gülle, Jauche, mineralische Düngemittel, Nährstoffe, Pflanzenschutzmittel, Chemikalien oder ähnliche Fremdstoffe in fester, flüssiger oder gasförmiger Form einzubringen,
14. die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm, Licht einschließlich Lasern oder Skybeamern oder auf andere Weise zu stören,
15. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), die zuletzt durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 361) geändert worden ist, die die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Zersiedelung der Landschaft befürchten lassen, zu errichten, zu erweitern, zu verändern, zu erneuern, zu ersetzen oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn dies einer Genehmigung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht bedarf, ausgenommen Anlagen, die der Grundwasserförderung zur öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen, für die der Genehmigungsvorbehalt gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1 gilt, und Leitungen, die zur ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung erforderlich sind, für die der Genehmigungsvorbehalt gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 7 gilt,
16. ortsgebundene Verkaufsstände zu errichten oder mobile Verkaufsstände oder Reise-gewerbe zu betreiben,
17. Pflanzen oder Pflanzenteile außerhalb von zulässigerweise baulich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken einzubringen,
18. Höhlen in Bäumen zu beseitigen, die geeignet sind, Vögeln oder Fledermäusen als Lebensstätten zu dienen,
19. Haus- oder Nutztiere jeder Art auszusetzen oder frei laufen zu lassen,
20. Hunde anders als an kurzer Leine mitzuführen,
21. wild lebende Tiere zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Nester, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen fortzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
22. bei der Jagd bleihaltige Munition zu verwenden,
23. forstliche Maßnahmen oder Bauarbeiten durchzuführen, zu angeln, die Jagd mit Ausnahme der Nachsuche auszuüben oder dort mobile jagdliche Einrichtungen stehen zu lassen

- a) in der Zeit vom 1. Februar bis 31. August im Umkreis von 150 Metern um bebrütete Horste oder Nester von Habicht und Wespenbussard,
- b) in der Zeit vom 1. Februar bis 31. August im Umkreis von 300 Metern um bebrütete Horste oder Nester des Fischadlers,
- c) in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. August im Umkreis von 300 Metern um bebrütete Horste oder Nester des Seeadlers und

24. die Jagd auf Vögel auszuüben.

(3) Handlungen innerhalb oder außerhalb des Naturschutzgebietes, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Gebietes selbst oder seiner Bestandteile führen können, sind verboten, insbesondere sind alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer Beeinträchtigung des in § 3 Absatz 3 genannten besonderen Schutzzwecks des FFH-Gebietes oder des Vogelschutzgebietes führen können.

(4) In dem Naturschutzgebiet ist es insbesondere verboten,

1. die in Absatz 2 Nummer 1, 2, 4, 6, 9, 10, 12, 13, 14, 16, 18, 19, 20, 21, 22 und 23 genannten Handlungen vorzunehmen,
2. dem Schutzzweck entgegenstehende Veränderungen der Tiefe, des Verlaufs oder der Gestalt der Gewässer vorzunehmen,
3. an den Ufern der Gewässer außerhalb ausgewiesener Anlegestellen oder genehmigter Steganlagen mit Wasserfahrzeugen anzulegen,
4. in den entsprechend gekennzeichneten Bereichen, an röhrichtbestandenen Ufern oder in Schwimmblattgürteln zu baden, sich aufzuhalten, zu angeln oder Modellboote fahren zu lassen,
5. Anlagen in oder an Gewässern im Sinne des Berliner Wassergesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu errichten, wesentlich zu verändern, zu ersetzen oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn dies einer Genehmigung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht bedarf, oder sie nach Ablauf ihrer Genehmigung weiter zu nutzen,
6. motorisierte Flugmodelle jeder Art, zum Beispiel Flugzeuge oder Drohnen, fliegen zu lassen,
7. Feuerwerk abzubrennen,
8. das Gebiet abseits der Wege zu betreten,
9. abseits der öffentlichen Straßen oder Wege Fahrrad zu fahren,
10. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten,
11. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für Berlin zu errichten, zu erweitern, zu verändern, zu erneuern, zu ersetzen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dies einer Genehmigung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht bedarf, ausgenommen Anlagen, die der Grundwasserförderung zur öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen, für die der Genehmigungsvorbehalt gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Nummer 1 gilt,
12. Veranstaltungen durchzuführen,
13. Leitungen jeder Art neu zu verlegen, die nicht der Grundwasserförderung zur öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen,

14. Bild- oder Schrifftafeln, Schilder oder Anschläge anzubringen oder aufzustellen, wobei § 8 Absatz 1 Nummer 13 unberührt bleibt,
15. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entfernen, zu beschädigen, zu zerstören oder sonst nachteilig zu verändern und
16. auf andere Tiere als Wildschweine die Jagd auszuüben, ausgenommen die Nachsuche und die Jagd auf Rehe, Damwild oder Waschbären außerhalb der abgesperrten Flächen.

§ 7 **Genehmigungsbedürftige Handlungen**

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet ist es genehmigungsbedürftig,

1. Anlagen oder Leitungen, die der Grundwasserförderung zur öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen, zu errichten, zu ersetzen, zu verändern, zu erweitern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dies einer Genehmigung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht bedarf,
2. wasserrechtlich genehmigte Anlagen in oder an Gewässern im Sinne des Berliner Wassergesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu errichten, wesentlich zu verändern, zu ersetzen oder ihre Nutzung zu ändern,
3. Veranstaltungen durchzuführen, wobei die Freistellungen für den Wassersport gemäß § 8 Absatz 3 unberührt bleiben,
4. Feuerwerk abzubrennen,
5. abseits der öffentlichen Straßen oder auf abgesperrten Flächen mit Kraftfahrzeugen jeder Art außer Krankenfahrrädern zu fahren,
6. nicht unter § 6 Absatz 2 Nummer 15 fallende bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für Berlin zu errichten, zu erweitern, zu verändern, zu erneuern, zu ersetzen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dies einer Genehmigung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht bedarf,
7. Leitungen, die nicht der Grundwasserförderung zur öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen, neu zu verlegen oder bestehende Leitungsanlagen zu verändern, zu erneuern oder zu ersetzen,
8. Bild- oder Schrifftafeln, Schilder oder Anschläge anzubringen oder aufzustellen, wobei § 8 Absatz 1 Nummer 13 unberührt bleibt, und
9. Bäume, die nicht dem Landeswaldgesetz unterliegen, oder Teile von ihnen zu beschädigen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise in ihrem Bestand zu beeinträchtigen.

(2) In dem Naturschutzgebiet ist es genehmigungsbedürftig,

1. die in Absatz 1 Nummer 1, 5 und 9 genannten Handlungen vorzunehmen,
2. wasserrechtlich genehmigte Anlagen in oder an Gewässern im Sinne des Berliner Wassergesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu verändern oder zu erneuern, auch wenn dies einer Genehmigung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht bedarf,

3. bestehende Leitungsanlagen, die nicht der Grundwasserförderung zur öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen, zu verändern, zu erneuern oder zu ersetzen und
4. Filmaufnahmen durchzuführen.

(3) Zuständig für die Entscheidung über die Genehmigung gemäß Absatz 1 Nummer 1 ist die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege. Sie ergeht im Einvernehmen mit der Wasserbehörde.

§ 8 Zulässige Handlungen

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet und in dem Naturschutzgebiet sind folgende Handlungen zulässig:

1. die Entnahme von Grundwasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung nach Maßgabe der zuständigen Wasserbehörde,
2. Betrieb und Instandhaltung von Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Trinkwasserversorgung sowie Errichtung, Betrieb und Instandhaltung von Anlagen zur Überwachung des Grundwasserstandes,
3. Instandhaltung und Kontrolle der Anlagen zur öffentlichen Versorgung mit Gas, Strom oder Telekommunikation oder zur Entsorgung von Abwasser, solange diese ohne übermäßige, nicht erforderliche Aufgrabungen des Bodens oder Beeinträchtigungen der Vegetation durchgeführt werden können und soweit dies nicht durch § 6 Absatz 2 Nummer 18 und 23 eingeschränkt wird,
4. die ordnungsgemäße Durchführung der in § 4 genannten Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der Gebiete einschließlich der Umsetzung von Maßnahmen zur Gewährleistung des Biotopverbundes, wenn sie im Naturschutzgebiet mit der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege und im Landschaftsschutzgebiet mit der unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abgestimmt sind,
5. die ordnungsgemäße Durchführung anderer Maßnahmen von Behörden und Dienststellen, wenn sie im Naturschutzgebiet mit der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege und im Landschaftsschutzgebiet mit der unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abgestimmt sind,
6. die Umsetzung naturschutzrechtlich festgesetzter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, soweit diese der Verwirklichung der Schutzzwecke gemäß § 3 dienen und im Naturschutzgebiet mit der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege und im Landschaftsschutzgebiet mit der unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abgestimmt sind,
7. Maßnahmen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes an der Bundeswasserstraße, die zu ihrer Unterhaltung oder zur Errichtung oder zum Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen erforderlich sind,
8. die bestimmungsgemäße Nutzung der Bundeswasserstraßen, der für die Schifffbarkeit freigegebenen Landeswasserstraßen und der öffentlichen Straßen,
9. das Befahren mit Kraftfahrzeugen, soweit dies für die zulässige forstliche oder jagdliche Nutzung sowie in den Fällen der Nummern 1 bis 7 erforderlich ist,
10. das Betreten abgesperrter Bereiche, das Verlassen vorhandener Wege zu Fuß und das freie Umherlaufenlassen von ausgebildeten Hunden der Jagdausübungsberechtigten bei

der Jagd, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Jagd im nach dieser Verordnung zulässigen Rahmen erforderlich ist,

11. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung der Wälder, soweit die Schutzzwecke gemäß § 3 und die in § 4 genannten Ziele dem nicht entgegenstehen, die forstlichen Planungen und Maßnahmen mit der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abgestimmt sind und dies nicht durch § 6 Absatz 2 Nummer 18 und 23 eingeschränkt wird,
12. die ordnungsgemäße Ausübung der Berufsfischerei,
13. das Aufstellen und Anbringen von Schildern oder Zeichen durch die zuständigen Behörden, soweit sie auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder dem Vollzug dieser Verordnung oder anderer Rechtsvorschriften dienen, sowie die Kennzeichnung von Wander-, Rad- und Reitwegen durch die zuständigen Behörden,
14. erforderliche Instandhaltungsmaßnahmen an zulässigerweise zu Wohnzwecken genutzten baulichen Anlagen,
15. die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung der Revierförsterei Rahnsdorf und
16. das Betreten und die sportliche Nutzung von Eisflächen außerhalb der gesperrten Bereiche und röhrichtbestandener Ufer.

(2) Darüber hinaus sind in dem Landschaftsschutzgebiet folgende Handlungen zulässig:

1. das Angeln außerhalb gesperrter Bereiche,
2. Veranstaltungen auf zulässigerweise baulich genutzten Grundstücken im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung,
3. Veranstaltungen zur Umweltbildung und
4. Foto-, Film- und Dreharbeiten.

(3) In dem Landschaftsschutzgebiet sind auch folgende Formen des Wassersports einschließlich der erforderlichen motorbetriebenen Begleitboote und der üblichen Signalschüsse ohne Müll, Stoffeinträge in das Gewässer und unübliche Geräusche zulässig:

1. das individuelle Fahren mit wind- oder muskelkraftbetriebenen Booten,
2. von Vereinen der Berliner Wassersportverbände organisierte und durchgeführte Regatten und Wettkämpfe mit wind- oder muskelkraftbetriebenen Booten in der Zeit vom 1. April bis einschließlich 31. Oktober,
3. das individuelle Schwimmen,
4. Schwimmwettkämpfe,
5. ganzjährig Ausbildung und Training von Schwimmenden oder Training mit wind- oder muskelkraftbetriebenen Booten und
6. das von Vereinen der Berliner Wassersportverbände organisierte und durchgeführte landschafts- und naturverträgliche Eissegeln in Gruppen.

(4) Im Naturschutzgebiet ist die Jagd auf andere als in § 6 Absatz 4 Nummer 16 genannte Arten zulässig, soweit der Schutzzweck dies erfordert und Art, Umfang und Zeitpunkt der

jagdlichen Maßnahmen mit der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abgestimmt sind.

(5) Bei Handlungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 sind die Schutzzwecke gemäß § 3 und die Ziele gemäß § 4 zu berücksichtigen. Durch geeignete Vorkehrungen ist sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen der Gebiete auf das unvermeidbare Maß beschränkt werden. Entstandene Schäden sind auf Verlangen der zuständigen unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege zu beseitigen und auszugleichen.

(6) Private Rechte Dritter bleiben von den Freistellungen nach dieser Vorschrift unberührt.

§ 9

Unberührtheit anderer naturschutzrechtlicher Vorschriften

(1) Unberührt bleiben Bestimmungen zur Prüfung von Projekten und Plänen sowie von Maßnahmen zur Freisetzung und Nutzung gentechnisch veränderter Organismen auf ihre Verträglichkeit mit dem Landschaftsschutzgebiet und dem Naturschutzgebiet.

(2) Unberührt bleiben auch die Bestimmungen zum Biotop- und Artenschutz und zu den Eingriffen in Natur und Landschaft.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 56 Absatz 1 Nummer 8, 9, 20 und 21 des Berliner Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 eine verbotene Handlung vornimmt oder
2. entgegen § 7 eine genehmigungsbedürftige Handlung ohne Genehmigung vornimmt.

(2) Die Bußgeld- und Strafvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 11

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

(1) Die Verletzung der Vorschriften des § 27 Absatz 1, 3 bis 5 des Berliner Naturschutzgesetzes ist für die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung dieser Verordnung bei der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Senatsverwaltung schriftlich geltend gemacht worden sind.

(2) Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

§ 12

Evaluation

Diese Verordnung ist zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten zu evaluieren.

Artikel 2

Änderung der Verordnung zum Schutz der Landschaft der Müggelspree im Bezirk Köpenick von Berlin

Die Verordnung zum Schutz der Landschaft der Müggelspree im Bezirk Köpenick von Berlin vom 22. März 1996 (GVBl. S. 115), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Müggelspreeeniederung Köpenick“ im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin sowie zur Änderung der Verordnung zum Schutz der Landschaft der Müggelspree im Bezirk Köpenick von Berlin vom 30. Juni 2017 (GVBL. S.) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Verordnung wird die in der Anlage beigefügte Karte im Maßstab 1: 5 000 als Anlage beigefügt, die die bisher beigefügte Karte ersetzt und Bestandteil dieser Verordnung wird. Die Karte ist zur kostenfreien Ansicht beim Landesarchiv Berlin niedergelegt. Eine Ausfertigung der Karte kann bei der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege und bei der örtlich zuständigen unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege kostenfrei eingesehen werden.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „das Gewässer“ durch die Wörter „weite Bereiche des Gewässers“ ersetzt und die Wörter „der Insel Entenwall und“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Die Fläche, die bis zum [Datum der Verkündung der Verordnung] zum Landschaftsschutzgebiet gehörte, ist nachrichtlich mit roter Farbe gekennzeichnet.“

Artikel 3

Änderung der Verordnung zum Schutz der Landschaft der Neuen Wiesen im Bezirk Köpenick von Berlin

Die Verordnung zum Schutz der Landschaft der Neuen Wiesen im Bezirk Köpenick von Berlin vom 3. April 1995 (GVBl. S. 237) wird wie folgt geändert:

1. Der Verordnung wird die in der Anlage beigefügte Karte im Maßstab 1: 5 000 als Anlage beigefügt, die die bisher beigefügte Karte ersetzt und Bestandteil dieser Verordnung wird. Die Karte ist zur kostenfreien Ansicht beim Landesarchiv Berlin niedergelegt. Eine Ausfertigung der Karte kann bei der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege und bei der örtlich zuständigen unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege kostenfrei eingesehen werden.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Landschaftsschutzgebiet liegt im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin, südwestlich des Großen Müggelsees. Es erstreckt sich vom Müggelheimer Damm bis zur Dahme (Langer See) und grenzt westlich an Siedlungsgebiete (Kietzer Feld, Nachtheide, Hirtengarten, Wendenschloss), nördlich an die Kammereiheide und östlich an das Waldgebiet um die Kanonen- und Müggelberge.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden das Wort „Grenze“ durch das Wort „Flächen“ und das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt; außerdem werden das Semikolon und die Wörter „die Außenkante der grünen Grenzlinie bildet die Schutzgebietsgrenze“ gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt: „Die Fläche, die bis zum [Datum der Verkündung der Verordnung] zum Landschaftsschutzgebiet gehörte, ist nachrichtlich mit roter Farbe gekennzeichnet.“

Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 3. Juli 2017

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

gez. Regine Günther

A. Begründung:

a) Allgemeines

Das Landschaftsschutzgebiet „Müggelsee und Fredersdorfer Mühlenfließ“ und das Naturschutzgebiet „Müggelsee / Fredersdorfer Mühlenfließ“ liegen im Südosten von Berlin im Bezirk Treptow-Köpenick. Die Ufer des Sees grenzen an die Ortsteile Köpenick, Friedrichshagen, Rahnsdorf und Müggelheim. Die geschützten Gebiete werden der naturräumlichen Haupteinheit Brandenburgisches Heide- und Seengebiet (D12) zugeordnet. Sie gehören zum Warschau-Berliner Urstromtal und liegen im Bereich der Berlin-Fürstenwalder Urstromalniederung. Diese ist in die Grundmoränen- und Sandplatten des Teltow und Barnim eingebettet. Die Landschaft ist eiszeitlich geprägt und beinhaltet typische Elemente der glazialen Serie, die sich durch pleistozäne Erosionen und Ablagerungen weitgehend natürlich entwickelt hat. Der Erhalt dieser abwechslungsreichen Landschaftsstruktur ist von besonderem wissenschaftlichem, naturgeschichtlichem und landeskundlichem Interesse.

Zu der geschützten Gesamtfläche gehören der Müggelsee selbst mit seinen Uferzonen, Überschwemmungsflächen und Verlandungszonen, der Bereich „Die Bänke“ und der Berliner Teil des Fredersdorfer Mühlenfließes mit seinen Randbereichen. Durch den Großen Müggelsee, der hydrologisch als Flußsee typisiert wird, fließt von Südosten nach Nordwesten die Müggelspree. Der Große Müggelsee (Wasserkörperkennzahl DEBE_800015827959) hat eine Wasserfläche von etwa 7,7 km² und eine Uferlinie von etwa 14,8 km. Seine mittlere Tiefe beträgt 4,77 m, die tiefste Stelle liegt bei 8,92 m. Die Uferlinie des Bereichs „Die Bänke“ misst etwa 2,84 km. Der Große Müggelsee und die Müggelspree sind Bundeswasserstraßen im Sinne des Bundeswasserstraßengesetzes. Eine Fahrrinne verläuft diagonal durch den Müggelsee entlang der Müggelspree und ist für Motorboote durch Bojen markiert. Die Fahrrinne verbindet die Einmündung der Müggelspree in den Müggelsee im Südosten mit ihrem Ausfluss aus dem Müggelsee als Stadtspree im Nordwesten.

b) Einzelbegründungen

Zu Artikel 1

§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet

Durch diese Vorschrift werden die in § 2 näher beschriebenen Gebiete zum Landschaftsschutzgebiet „Müggelsee und Fredersdorfer Mühlenfließ“ und zum Naturschutzgebiet „Müggelsee / Fredersdorfer Mühlenfließ“ erklärt und dadurch rechtlich gesicherte Teile des berlinweiten Biotopverbundes nach § 21 Bundesnaturschutzgesetz.

Die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet und zum Naturschutzgebiet dient der Konkretisierung des Landschaftsprogramms einschließlich Artenschutzprogramm (LaPro) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (Abl. S. 2331), zuletzt geändert am 09.06.2011 (Abl. S. 2343). Das LaPro stellt im Bereich Müggelsee das Natura 2000 Gebiet sowie das geplante Landschaftsschutzgebiet und das geplante Naturschutzgebiet in ihren wesentlichen Umrissen und mit ihren wesentlichen Bestandteilen dar.

Die Erklärung zu Schutzgebieten dient außerdem der rechtlichen Umsetzung und Absicherung der Zielstellungen im flächenspezifischen Entwicklungskonzept für die Müggelspree zwischen Dämeritzsee und Müggelsee, inklusive des Großen und kleinen Müggelsees und der Bänke (Gewässerentwicklungskonzept „Müggelspree und Müggelsee“, GEK). Dadurch sollen die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zum guten ökologischen Zustand von Oberflächengewässern umgesetzt und kollidierende

Nutzungsinteressen ausgeglichen werden. Schließlich wird durch die Verordnung auch die Gesamtstädtische Bedeutung des Müggelsees und seiner Umgebung für die Erholung rechtlich abgesichert.

Der Hinweis in § 1 Absatz 3 auf die in den Gebieten vorhandenen Lebensraumtypen und Tierarten der FFH-Richtlinie und auf die Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie verdeutlicht die große Bedeutung der beiden Gebiete für das kohärente europäische ökologische Netz „Natura 2000“. Außerdem wird der besondere europarechtliche Rahmen erhellt, aus dem sich das strenge Schutzregime ergibt.

§ 2 Schutzgegenstand

In den Absätzen 1 bis 3 dieser Vorschrift werden das Landschaftsschutzgebiet und das Naturschutzgebiet umrisshaft beschrieben.

Die in § 2 Absatz 4 erwähnten Karten zeigen den Verlauf der Grenzlinien. Die Karten sind Bestandteil der Rechtsverordnung, so dass auf eine aufwändige Beschreibung der Grenzverläufe in § 2 verzichtet werden kann. § 2 Absatz 5 nennt die Dienststellen, bei denen eine Ausfertigung der Karten angesehen werden können.

§ 3 Schutzzweck

Diese Vorschrift nennt die allgemeinen und besonderen Schutzzwecke, die das Landschaftsschutzgebiet und das Naturschutzgebiet verfolgen. Zur Verwirklichung der Schutzzwecke ist die Verordnung gemäß §§ 23, 26 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlich.

§ 3 Absatz 1 nennt in den Nummern 1 bis 5 die allgemeinen Schutzzwecke für das Landschaftsschutzgebiet. Durch die Benennung der in diesem Gebiet vorkommenden Struktureinheiten in Nummer 1 Satz 2 Buchstaben a) – g) wird der erste allgemeine Schutzzweck, der Naturhaushalt, konkretisiert. Die Verordnung sichert dadurch den Naturhaushalt, insbesondere auch die Trinkwasserversorgung, rechtlich ab.

Erholung im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 4 ist gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 3 Bundesnaturschutzgesetz das natur- und landschaftsverträglich ausgestaltete Natur- und Freizeiterleben einschließlich natur- und landschaftsverträglicher sportlicher Betätigung in der freien Landschaft, soweit dadurch die sonstigen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.

§ 3 Absatz 2 nennt in den Nummern 1 und 2 die beiden allgemeinen Schutzzwecke, die das Naturschutzgebiet verfolgt.

§ 3 Absatz 3 nennt in den Nummern 1 bis 4 die besonderen Schutzzwecke beider Gebiete. Das sind die dort vorhandenen einfachen und prioritären Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie, die vorkommenden Tierarten gemäß Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie und die wertgebenden Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie. In den Teilbereichen, die nicht als Vogelschutzgebiet (SPA) gemäß Vogelschutzrichtlinie gemeldet sind, sind die genannten Vogelarten charakteristische Arten der gemeldeten Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie.

Die Erwähnung der Lebensraumtypen sowie der Tier- und Vogelarten in der Verordnung untermauert die hohe Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der Gebiete. Die Aufzählung der Schutzgüter der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie entspricht dem aktuellen Meldestand von Juni 2015. Für die FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG ist der aktuelle Meldestand des Standarddatenbogens maßgeblich.

Zur Umsetzung der Natura 2000-Verpflichtungen wäre eigentlich ein möglichst weitgehender Schutz der Regelungsgegenstände der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie

erforderlich gewesen. Bei der Unterschutzstellung des Müggelsees wurde dann aber ein Kompromiss gemacht. Wegen der großen Bedeutung des Müggelsees und seiner Umgebung für die Erholung und die sportliche Nutzung musste eine strikte Abwägung der Flächenzuordnung Landschaftsschutzgebiet – Naturschutzgebiet erfolgen. Mit dieser Flächenabgrenzung hat sich die oberste Naturschutzbehörde als Verordnungsgeberin eingehend und sorgfältig befasst. In das Naturschutzgebiet wurden besonders schutzbedürftige Lebensraumtypen und Tierarten einbezogen, die ohne diesen strengen Schutz nicht zu sichern wären. Demgegenüber wurden diejenigen Bereiche, wo die Naturschutzzwecke auch in Kombination mit Nutzungsansprüchen erreicht werden können, zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

§ 4 Pflege und Entwicklung

In § 4 Absatz 1 werden die für alle Behörden verbindlichen, bei der Pflege, Entwicklung und Bewirtschaftung zu berücksichtigenden Ziele benannt, die für das Erreichen der Schutzzwecke erforderlich sind. Aufgrund ihrer besonderen Bedeutung werden zuerst die sich aus der FFH-Meldung ergebenden Erhaltungsziele genannt.

Die in § 3 genannten allgemeinen und besonderen Schutzzwecke können nur verwirklicht werden, wenn geeignete Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung und Erhaltung der Gebiete durchgeführt werden.

Das Pflege- und Entwicklungsziel gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 7 umfasst auch die Sicherung der erforderlichen Grundwasserstände.

Erholung im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 12 ist gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 3 Bundesnaturschutzgesetz das natur- und landschaftsverträglich ausgestaltete Natur- und Freizeiterleben einschließlich natur- und landschaftsverträglicher sportlicher Betätigung in der freien Landschaft, soweit dadurch die sonstigen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.

§ 4 Absatz 2 regelt, dass die zuständige oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege Pläne erstellt, nach deren Maßgabe Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Gemäß § 4 Absatz 3 können Teilaspekte der Managementplanung in anderen, mit der vorgenannten Behörde abgestimmten Fachplanungen wie dem Gewässerentwicklungskonzept (GEK) nach der Wasserrahmenrichtlinie der EU erstellt werden.

Das Gewässerentwicklungskonzept (GEK) „Müggelspreewald und Müggelsee“ in der Endfassung Oktober 2015 bleibt in vollem Umfang wirksam und wird in der Pflege- und Entwicklungsplanung (Managementplanung) für das Landschafts- und Naturschutzgebiet Müggelsee umgesetzt.

Gemäß § 4 Absatz 4 haben sich die beteiligten Behörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet der Pflege und Entwicklung abzustimmen. Die Pflicht zur Kooperation stellt sicher, dass Zuständigkeiten beachtet werden und alle Maßnahmen der Pflege und Entwicklung auf die Schutzzwecke der Gebiete abgestimmt werden. Die Rolle der obersten Naturschutzbehörde ergibt sich aus § 3 Absatz 4 des Berliner Naturschutzgesetzes.

§ 4 Absatz 5 setzt die Verpflichtung nach Artikel 11 der FFH-Richtlinie um, den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse in den geschützten Gebieten zu überwachen. Es soll eine Erfolgskontrolle stattfinden, damit die Maßnahmen auf die Komplexität und Unvorhersehbarkeit der Naturvorgänge abgestimmt, die Pflege optimiert und Nutzungen der Gebiete genauer geregelt werden.

§ 5 Gebote

Die Regelung bezweckt, dass bereits eingetretene Schäden und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft beseitigt werden.

§ 6 Verbotene Handlungen

Die in dieser Vorschrift genannten Verbote sind zur Erreichung der allgemeinen und besonderen Schutzzwecke gemäß § 3 erforderlich, denn Bundesnaturschutzgesetz und Berliner Naturschutzgesetz enthalten keine unmittelbar geltenden Verbote zum Gebietsschutz. Vielmehr muss gemäß §§ 23 Absatz 2, 26 Absatz 2 und 32 Absatz 3 BNatSchG die jeweilige Schutzverordnung Verbote statuieren für alle Nutzungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen, dem Schutzzweck zuwiderlaufenden Störung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile führen. Daher enthält auch die Verordnung zum Schutz des Müggelsees Nutzungsverbote. Für das Landschaftsschutzgebiet wird die Generalklausel des § 6 Absatz 1 durch die Einzelverbote des § 6 Absatz 2 konkretisiert, während für das Naturschutzgebiet die Generalklausel des § 6 Absatz 3 durch die Einzelverbote gemäß § 6 Absatz 4 konkretisiert wird.

§ 6 Absatz 2 (Landschaftsschutzgebiet)

Die Einzelverbote für das Landschaftsschutzgebiet in § 6 Absatz 2 werden wie folgt begründet:

§ 6 Absatz 2 Nummer 1 Wasserhaushalt

Die Gewässer sind empfindliche Lebensräume von Pflanzen und Tieren und haben eine artenreiche, typische Zonierung aus Unterwasser-, Schwimmblatt-, Röhrich- und Verlandungsvegetation. Die Gewässer und grundwasserabhängigen Landökosysteme können durch Veränderungen ihrer Gestalt, eine Absenkung des Grundwassers und entwässernde Maßnahmen erheblich beeinträchtigt oder zerstört werden. Insbesondere vollständig oder teilweise grundwasserabhängige Biotope wie Eichen-Hainbuchenwälder, bodensaure Eichenwälder und Erlen-Eschen-Wälder sowie Auenbereiche reagieren sehr empfindlich auf Grundwasserabsenkungen. Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes müssen daher zum Schutz der wasserabhängigen Lebensraumtypen und Pflanzenarten in dem Gebiet unbedingt unterbleiben.

§ 6 Absatz 2 Nummer 2 Hausboote

Hausboote, sog. „Floating-Homes“, liegen längere Zeit auf denselben Stellen von Gewässern und verschatten diese. Die Errichtung und Nutzung schwimmender Häuser für Wohnen, Freizeit oder andere Zwecke kann empfindliche Tierarten und den Erholungswert von Natur und Landschaft erheblich stören. Außerdem kann die empfindliche Schwimmblatt- und Unterwasservegetation beschädigt oder sogar zerstört werden. Überdies können von schwimmenden Häusern Abfälle, Fäkalien, Putzmittel sowie Rückstände von Imprägnier- und Holzschutzmitteln in die Gewässer gelangen. Dadurch leidet dann die Wasserqualität, und die in den Gewässern lebenden Pflanzen und Tiere werden durch diese negativen Auswirkungen erheblich beeinträchtigt.

§ 6 Absatz 2 Nummer 3 Anlegen am Ufer

Durch das Anlegen von Wasserfahrzeugen am Ufern in gesperrten Bereichen oder Röhrichzonen werden wildlebende Tiere in ihren Nist-, Wohn-, Schlaf- und Zufluchtsstätten gestört. Darüber hinaus werden die Vegetation im Röhrich- und Schwimmblattgürtel und die Unterwasserpflanzen durch Baden und Befahren zerstört.

§ 6 Absatz 2 Nummer 4 Bodengestalt

Der Boden gehört zu den besonders schutzwürdigen Naturgütern. In ihm sammeln sich naturverträgliche und schädliche Stoffe. Diese Bodenfunktion ist auch bei der Neubildung von Grundwasser von Bedeutung. Der Boden ist außerdem Lebensraum von Organismen und versorgt den Bewuchs mit Wasser und Nährstoffen. Das Verbot verhindert, dass in dem Gebiet Aufschüttungen, Abgrabungen, Versiegelungen sowie Nährstoff- und Sameneinträge vorgenommen werden, die die Standortbedingungen für Bewuchs und Tiere verändern. Die Bodenbeschaffenheit und der Schichtenaufbau sind wertgebende Elemente des Gebiets, so dass Veränderungen des Bodens unterbleiben müssen.

§ 6 Absatz 2 Nummer 5 Flugmodelle

Motorisierte Flugmodelle wie Flugzeuge und Drohnen sind wendig und führen abrupte, für Vögel nicht kalkulierbare Flugmanöver aus. Sie nehmen höhere Geschwindigkeiten auf und verursachen stärkeren Lärm als nicht motorisierte Flugobjekte wie Drachen oder Wurf-Tauben. Vögel reagieren auf motorisierte Flugmodelle durch Ausschüttung von Stresshormonen und Erhöhung der Herzfrequenz. Sie werden unruhig, fliehen und geben im äußersten Fall ihre Brutstätten auf. Vögel gewöhnen sich anders als bei Flughäfen mit Dauerflugbetrieb nicht an motorisierte Flugmodelle, auch wenn sich der Modellflug auf Wochenenden oder Nachmittage beschränkt. Vor allem in der Brutzeit stören Flugmodelle Vögel erheblich. Die Brutpaare nehmen ab und der Bruterfolg vermindert sich, was sich sehr nachteilig auf Entwicklung und Zahl der Vogelpopulation auswirkt. Insbesondere für „Die Bänke“ als Teil des Vogelschutzgebiets ergibt sich daraus die Notwendigkeit, auf die Verwendung motorisierter Flugmodelle zu verzichten. Gerade dort brüten empfindliche Vogelarten wie Trauerseeschwalbe und weitere typische Gewässerbrüter. Durch den Modellflug werden aber auch andere Tiere gestört und der Naturgenuss von Erholungssuchenden beeinträchtigt.

Zur Lenkung und Koordinierung der Nutzungen in dem Gebiet ist es daher erforderlich, geeignete Flächen für den Modellflug auszuweisen, wenn dies im öffentlichen Interesse ist und die Natura 2000-Schutzgüter nicht oder nur unerheblich beeinträchtigt werden. Dabei sind auch flugverkehrsrechtliche Bestimmungen wie §§ 16, 16a der Luftverkehrsordnung zu berücksichtigen.

§ 6 Absatz 2 Nummer 6 Kfz abstellen

Durch dieses Verbot werden der für Pflanzen- und Tierwelt sehr schädliche Eintrag von Ölen und Reinigungsmitteln in das Gebiet sowie die mechanische Beeinträchtigung von Vegetation und Boden, die Bodenverdichtung, verhindert.

§ 6 Absatz 2 Nummer 7 Betreten

Das Betreten abgesperrter Flächen führt zu Vegetations- und Trittschäden und Bodenverdichtungen. Zum Schutz empfindlicher Tierarten, Lebensstätten oder Biotope wie Röhrichte und Altholzbestände werden Flächen zeitweilig oder dauerhaft in geeigneter Weise gesperrt und dem Nutzungsdruck entzogen.

§ 6 Absatz 2 Nummer 8 Fahrrad fahren

Um den Müggelsee gibt es weitverzweigte Radwege, auf denen Fahrrad gefahren werden kann. Abseits dieser Wege ist das Fahrradfahren jedoch nicht zulässig, denn es führt zu einer Schädigung des Bodens und der Vegetation sowie zu Beunruhigungen empfindlicher Tierarten. Insbesondere das Mountainbiking querfeldein beeinträchtigt die Krautvegetation erheblich, beunruhigt wildlebende Tiere und verursacht Bodenerosionen. Die behördliche Ausweisung von Flächen für das Mountainbiking ist auch am Müggelsee möglich.

§ 6 Absatz 2 Nummer 9 Reiten

Der Müggelsee ist von einem Reitwegenetz umgeben. Auf diesen Wegen ist das Reiten zulässig, wenn es von den Berliner Forsten erlaubt wird. Abseits dieser besonderen Reitwege, auf normalen Wegen oder querfeldein, verursacht das Reiten jedoch erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens und der Krautvegetation und Einträge von Nährstoffen. Die normalen Wege werden beschädigt und ihre Nutzbarkeit für Erholungssuchende eingeschränkt. Kollisionen mit anderen Nutzungen des Gebiets müssen daher durch die Ausweisung von Reitwegen und die Beschränkung des Reitens auf sie vermieden werden. Der Begriff „öffentlich“ umfasst hier und in anderen Verboten der Verordnung nicht nur Straßen, die für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind, sondern auch solche, die tatsächlich von einer unbestimmten Vielzahl genutzt werden.

§ 6 Absatz 2 Nummer 10 Zelten

Das Aufstellen von Zelten und anderen Campingunterkünften und das Abstellen von Wohnmobilen und Wohnwagen verursachen erhebliche Schäden an Boden und Vegetation sowie Beunruhigungen empfindlicher Tierarten. Außerdem können Grund- und Oberflächenwasser durch Stoffeinträge verunreinigt werden. Überdies wird das Landschaftsbild beeinträchtigt und der Naturgenuss anderer Erholungssuchender eingeschränkt.

§ 6 Absatz 2 Nummer 11 Feuer entfachen

Durch Lager- und Nutzfeuer werden Schäden und Störungen der Pflanzen- und Tierwelt verursacht. Bei trockener Witterung können sich Feuer sehr schnell ausbreiten und führen dann zu häufig großflächigen Zerstörungen des Bewuchses. Außerdem werden durch das Flackern und den Rauch von Feuern am Boden lebende Tiere und Vögel aufgescheucht und vertrieben. Dies wirkt sich bei Vögeln insbesondere in der Brutzeit sehr nachteilig aus.

§ 6 Absatz 2 Nummer 12 Verunreinigung

Die Verunreinigung des Gebietes hat negative Auswirkungen auf alle Naturgüter und den Naturhaushalt. Sie bewirkt insbesondere eine Schädigung der Tier- und Pflanzenwelt durch Veränderung ihrer Lebensbedingungen.

§ 6 Absatz 2 Nummer 13 Fremdstoffe einbringen

Durch Grünschnitt und Gartenreste aus den umliegenden Siedlungsbereichen können Neophyten, d. h. nicht einheimische Pflanzen, in das Gebiet eingetragen werden, die mit einheimischen Pflanzen konkurrieren und diese verdrängen. Das hat nachteilige Auswirkungen auf die Pflanzenwelt und auf die Tierwelt durch die Veränderung ihres Nahrungsspektrums. Eine unerwünschte Veränderung des Artenspektrums durch andere Standortbedingungen ergibt sich auch aus dem Eintrag von Nähr- und Schadstoffen in Gewässer und Feuchtbiotope, vor allem wenn diese grundsätzlich nährstoffarm oder gegenüber chemischen Veränderungen besonders empfindlich sind. Abfälle stören außerdem Landschaftsbild, Naturgenuss und Erholungswert.

§ 6 Absatz 2 Nummer 14 Natur stören

Wie motorgetriebene Flugmodelle scheuchen auch mehr als nur unerhebliche andere akustische oder optische Einwirkungen auf das Gebiet die am Boden lebenden Tiere und Vögel auf und verursachen panische Reaktionen, Fluchtverhalten und physische Schädigungen durch Kollision und Absturz. Diese sollen durch das Störverbot verhindert werden. Unter das Verbot fallen auch laute Schnellboote und Jetskis.

§ 6 Absatz 2 Nummer 15 Bauliche Anlagen

Bauliche Anlagen sind mit Eingriffen in Boden und Bewuchs verbunden, und von ihren Nutzungen können Beeinträchtigungen für das Gebiet ausgehen. Sie sind außerdem Fremdkörper in Natur und Landschaft. Am Müggelsee gibt es einige bebaute Flächen für die Pflege und Bewirtschaftung des Waldes und die Erholung (Gaststätten, Bootshäuser, Stege und Sportanlagen). Hinzu kommen bestandsgeschützte Altnutzungen. In den letzten Jahrzehnten wurden an den Ufern des Müggelsees aber auch Kleingarten-, Reit- und Sportanlagen sowie Bootsstege neu- und ausgebaut. Dies führte zu einer Zersiedelung der Landschaft. Außerdem werden ökologische Landschaftszusammenhänge sowie Ruhe und Erholung der Bevölkerung beeinträchtigt. Das Verbot der Errichtung, Erweiterung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen, die die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Zersiedelung der Landschaft befürchten lassen, ist für das Gebiet daher unerlässlich. Dabei hat das Verbot der Nutzungsänderung besondere Bedeutung. Kleine bauliche Anlagen von untergeordneter Bedeutung beeinträchtigen demgegenüber das Gebiet nicht, so dass ein generelles Bauverbot im Landschaftsschutzgebiet unverhältnismäßig wäre.

§ 6 Absatz 2 Nummer 16 Verkaufsstände

Gewerbliche Nutzungen des Gebiets durch ortsgebundene oder mobile Verkaufsstände gehen über den Gemeingebrauch der Straßen und Wege hinaus. Sie verursachen Lärm, Abfälle, Trittschäden an Boden und Bewuchs und Beunruhigungen der Tierwelt. Dadurch werden Natur und Erholung erheblich gestört. Außerhalb des Gebiets gibt es ausreichend Möglichkeiten zum Erwerb von Freizeitgütern für die Unterhaltung und Verköstigung. Im Übrigen kann das Erforderliche mitgebracht werden.

§ 6 Absatz 2 Nummer 17 Pflanzen

Das Einbringen von nicht heimischen oder nicht standortgerechten Pflanzen und Pflanzenteilen, insbesondere von Neobiota, führt zu ihrer unkontrollierten Verbreitung, zur Verdrängung heimischer Pflanzen und zu Gefährdung schutzwürdiger Biotope. Die zulässige

gärtnerische Nutzung von Grundstücken fällt nicht unter das Verbot. Dabei sind aber die Ziele der Pflege und Entwicklung nach § 4 Absatz 1 zu berücksichtigen.

§ 6 Absatz 2 Nummer 18 Baumhöhlen

Die für das Vogelschutzgebiet charakteristischen und gemeldeten Vögel Eisvogel und Schwarzspecht brüten in Baumhöhlen oder Hohlräumen und nutzen diese über mehrere Jahre. Daher ist ein ununterbrochener Schutz dieser Brutstätten erforderlich. Baumbrüter sind nicht besonders störungsempfindlich, so dass ein Umgebungsschutz demgegenüber nicht erforderlich ist. Andere Baumteile wie Äste ohne Höhlen können daher beseitigt werden. Der Schwarzspecht und andere höhlenbrütende Vogelarten bevorzugen Alt- und Totholz. In diese Holzbestände können Maßnahmen der Forstwirtschaft eingreifen. Die zur Fortpflanzung und Überwinterung der Höhlenbrüter erforderlichen Bestände werden dadurch reduziert, was nachteilige Folgen für Erhaltung und Verbesserung der Populationsdichte hat. Ein Ausweichen ist den betroffenen Vögeln nur schwer möglich, weil im Wirtschaftswald Alt- und Totholzbestände nur begrenzt vorhanden sind.

Auch in Anhang IV der FFH-Richtlinie genannte Fledermäuse gehören zu den charakteristischen Tierarten des Gebietes. Unter ihnen Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Fransenfledermaus, Rauhhautfledermaus und Wasserfledermaus. Für sie wie für Vögel müssen Alt- und Totholz unverändert erhalten bleiben, denn diese Bestände dienen den Fledermäusen als Sommer- und Winterquartiere.

das Vogelschutzgebiet gemeldete oder wertgebende Wasservögel und andere Vögel, die ihre Nahrungsgrundlage sind (so Enten und Haubentaucher für den Seeadler).

§ 6 Absatz 2 Nummer 19 aussetzen, frei laufenlassen

Ausgesetzte oder frei laufende Haus- oder Nutztiere verstärken die durch andere Freizeitaktivitäten verursachten Beunruhigungen wild lebender Tiere, die am Müggelsee nur noch über wenige Rückzugsgebiete verfügen und häufig Stresssituationen ausgesetzt sind. Sie werden in ihren Wohn-, Schlaf- und Zufluchtsstätten aufgescheucht und vertrieben. Außerdem werden die Brutmöglichkeiten und Nester von Vögeln beschädigt oder zerstört. Freilaufende Katzen aus den angrenzenden Siedlungsbereichen jagen überdies Vögel, Blindschleichen und Eidechsen, was zum Erlöschen der Population führen kann. Das Aussetzen von Tieren kann das ökologische Gleichgewicht stören.

§ 6 Absatz 2 Nummer 20 Hunde

Unangeleint umherlaufende Hunde beeinträchtigen verschiedene Naturgüter. Sie wühlen Böden auf, graben Baumwurzeln und Ufersicherungen frei und beschädigen den Bewuchs. Vor allem aber stören frei laufende Hunde wildlebende Tiere in ihren Wohn-, Schlaf- und Zufluchtsstätten. Sie hetzen und erbeuten wildlebende Tiere und zerstören die Brutmöglichkeiten und Nester von Vögeln. Schließlich können frei umher laufende und badende Hunde andere Erholungssuchende belästigen und gefährden. Um die Naturgüter zu schützen und Nutzungskonflikte zu vermeiden können Bereiche völlig für Hunde gesperrt werden. Überall sind Hunde an kurzer Leine zu führen, deren Länge sich nach dem Gesetz über das Halten und Führen von Hunden in Berlin vom 29. September 2004 (GVBl. S. 424) in der jeweiligen Fassung richtet. Im ganzen Gebiet sind die anderen Verbote dieser Verordnung uneingeschränkt zu beachten und Halter oder Führer für ihre Hunde voll verantwortlich.

§ 6 Absatz 2 Nummer 21 wild lebende Tiere stören

Dieses Verbot bezieht sich anders als § 44 BNatSchG nicht nur auf besonders geschützte, sondern auf alle wild lebenden Tiere, weil auch ihre Lebensgemeinschaften geschützt werden. Durch die verbotenen Handlungen können Populationen empfindlich gestört werden oder sogar erlöschen. Außerdem sinkt ihre Dichte. Von dem Verbot erfasst sind jedoch keine

Jagdhandlungen, sondern nur laienhafte, nicht fachmännische Nutzungen des geschützten Gebiets. Die ordnungsgemäße Jagdausübung nach den Regeln des Jagdrechts bleibt von dem Verbot, wild lebende Tiere zu töten, unberührt.

§ 6 Absatz 2 Nummer 22 Bleimunition

Ein Verbot bleihaltiger Munition ist unerlässlich, um Vergiftungen von Greifvögeln und anderen Aasfressern sowie von Boden und Gewässern zu vermeiden. Geschosse aus Blei „pilzen“ in den gejagten Tieren auf, wodurch sich Bleipartikel in ihnen verteilen. Diese bleiben in der Landschaft, wenn die Tiere nicht gefunden werden und an einem anderen Ort verenden, oder nur ihre verwertbaren Teile mitgenommen und der Rest liegen gelassen wird. Nicht gefundene Tiere und Aufbruch werden von Aasfressern wie Fuchs, Kolkrabe und Seeadler verwertet. Untersuchungen haben gezeigt, dass bleihaltige Wildreste insbesondere für Seeadler lebensgefährlich sind und Bleivergiftungen oft ihren Tod verursachen.

§ 6 Absatz 2 Nummer 23 Horst- und Nestschutz

Dieses Verbot verleiht der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie Wirksamkeit durch den Schutz der Horst- und Neststandorte besonders störungsempfindlicher Greifvögel wie, Seeadler, Fischadler, Habicht und Wespenbussard. Sie sind für das Vogelschutzgebiet gemeldet oder charakteristisch. Das Verbot folgt auch aus dem Schutzzweck gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 und konkretisiert die Schutzbestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG. Horstschutzzonen sind in einigen Bundesländern wie Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein in ihren Naturschutzgesetzen in Verbindung mit § 54 Absatz 7 und 10 BNatSchG verankert und bewährtes Instrument zum Schutz störungsempfindlicher Brutvögel. Sie sind überdies in Schutzgebietsverordnungen oder anderen Regelungen, etwa zur Waldbewirtschaftung, enthalten. Weil das Verbot der Beeinträchtigung von Horst- und Neststandorten schon durch die Ansiedlung eines Brutvogels aktiviert wird und seine Wirkung entfaltet, ist kein besonderer Unterlassungsbescheid der zuständigen Behörde erforderlich. Das erhöht die Wirksamkeit des Schutzes.

Das Verbot gilt für die Störung am Brutplatz in dem jeweils relevanten Zeitraum der Brut und Aufzucht der Jungvögel. Erfasst ist auch der Ruheraum, dessen Größe von der störungsempfindlichen Art abhängt. Greifvogel abhängiger Zeitraum und Umkreis begrenzen den Horst- und Nestschutz auf das erforderliche Mindestmaß.

§ 6 Absatz 2 Nummer 24 Jagd auf Vögel

Die Jagd auf Vögel muss am Müggelsee aus mehreren Gründen verhindert werden. Zunächst wird in die Rückzugsräume der bejagten Vögel eingedrungen, die auch von anderen Wasservögeln genutzt werden. Ihr Schutz ist Zweck des Vogelschutz- und des FFH-Gebietes. Neben der Beunruhigung kann es bei der Jagd auch zu Verwechslungen kommen, so dass nicht nur jagdbare, sondern auch geschützte Vögel erlegt werden. Überdies gehören die jagdbaren Vögel vor allem im Winter zur Nahrung anderer Vögel wie dem Seeadler. Diese Nahrungskette würde die Vogeljagd stören. Die sehr mobilen Vögel haben ihre Lebensräume nicht nur in dem gemeldeten Vogelschutzgebiet. Vielmehr erstrecken sich ihre Flugwege, Nahrungsgebiete und Ruhestätten darüber hinaus. Daher ist ein wirksamer Schutz der Vögel nur möglich, wenn sie auch auf den angrenzenden Flächen im Landschaftsschutzgebiet nicht bejagt werden. Das ganzjährige Verbot der Jagd auf alle Vögel ist daher zur Umsetzung von Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 7 Absatz 4 der Vogelschutzrichtlinie und Artikel 6 Absatz 2 der FFH-Richtlinie unbedingt erforderlich.

§ 6 Absatz 4 (Naturschutzgebiet)

Die Einzelverbote des § 6 Absatz 4 für das Naturschutzgebiet werden wie folgt begründet:

Bei dem Naturgut Wasser verweist § 6 Absatz 4 Nr. 1 zunächst auf die Verbote des § 6 Absatz 2 Nummer 1 (Wasserhaushalt) und 2 (Hausboote). Diese Verbote gelten auch im Naturschutzgebiet und auf ihre Begründungen wird Bezug genommen.

§ 6 Absatz 2 Nummer 2 Gewässergestalt

Hier wird auf die Begründung zu § 6 Absatz 2 Nummer 1 (Wasserhaushalt) Bezug genommen, die für Veränderungen der Gewässergestalt entsprechend gilt.

§ 6 Absatz 4 Nummer 3 Anlegen an Ufern

Hier wird auf die Begründung zu § 6 Absatz 2 Nummer 3 Bezug genommen.

§ 6 Absatz 4 Nummer 4 Aufenthalt, Angeln

Dieses Verbot schützt die Tier- und Pflanzenwelt der Gewässer. Durch das Baden, Schwimmen, Sporttauchen und Angeln in den eisfreien Gewässern werden Wasservögel und Amphibien in ihren Lebensräumen beunruhigt und aufgeschreckt. Darüber hinaus werden der Röhricht- und Schwimmblattgürtel sowie die Ufer- und Unterwasservegetation beschädigt oder zerstört. Das Verbot gilt auch für Hunde in den Gewässern. Wie Menschen stören sie wild lebende Tiere, insbesondere Wasservögel, und beeinträchtigen wertvolle Flachwasserbereiche durch Tritt, Verwirbelung und Stoffeintrag.

Es ist richtig, dass manche Vögel sich an belebte Situationen anpassen und sich nicht gestört fühlen. Ein Beispiel ist der neben einer Dampferanlegestelle brütende Höckerschwan. Dabei haben diese Vögel sich die gleichmäßig belebten Standorte als Brutplatz gezielt ausgewählt. Evtl. dient die Anwesenheit des Menschen dort auch dem Schutz vor Fressfeinden.

Anders ist es jedoch bei Anglern, die überraschend und ohne Gewöhnungseffekte am Ufer oder sogar in der Ufervegetation auftauchen, ihr Angelutensil auspacken und dann stundenlang am selben Ort verbleiben. Dies führt in der Regel zum Verlassen des von einem Vogel bebrüteten Nestes und dadurch zum Auskühlen der Eier oder zum Plündern des Geleges z.B. durch Krähen. Diese Angler entsprechen für die Vögel im Verhalten „Mensch auf der Jagd“ also eher eine Gefahr.

Das Artenschutzrecht ist, wie anderes Umweltrecht, „vorsorgend“. Es soll alles zum Schutz getan werden, um Schäden zu vermeiden. Es bedarf nicht erst des Nachweises einer tatsächlichen Störung und eines wissenschaftlichen Einzelfallbelegs.

Diese Aspekte sind aber nicht die einzigen Gründe zur Regelung des Angelns in der LSG/NSG-VO:

- Das Angeln vom Ufer ist dort erlaubt, wo es keinen gesperrten Bereich gibt. Auch im NSG. Das heißt, eine Sperrung z.B. durch Zäunung und Schild erfolgt auf Grund von bestehenden Zielkonflikten im Vollzug der VO, nicht durch die VO selbst. Sowohl im LSG als auch im NSG ist am Müggelsee das Angeln nicht vollständig verboten, sondern die VO ist nur die Rechtsgrundlage für erforderliche Vollzugsmaßnahmen. Insbesondere wird dies größere Röhrichtbestände betreffen. Dort ist schon jetzt das Betreten nach § 31 Absätzen 1 und 2 BerlNatSchG verboten. Angeln vom Land bzw. Ufer ohne Betreten geht nicht. Das Sperren von Flächen im NSG würde unabhängig von dem Grund des Betretens alle Nutzungen betreffen und Hunde sind immer an der Leine zu führen.
- Durch das Betreten des Röhrichts und der Ufervegetation nehmen Röhricht und Vegetation selbst Schaden durch Vertritt. Es entstehen Schneisen, und die trittempfindlichen Röhrichtrhizome und auch die krautigen Begleitpflanzen werden zerstört. Folge der allmählichen Zerstörung durch wiederholtes Betreten sind die Auflösung der Bestände und das Absterben der Röhrichte. Damit sind diese nicht mehr als Brutplatz und Lebensstätte geeignet.
- Angeln ist häufig mit weiteren Verhaltensweisen, die ebenfalls stören bzw. zerstörend wirken, verbunden (Müllablagerungen, Errichten von Zeltunterständen).

- Am Müggelsee deckt sich in weiten Teilen (Süd- und Ostufer) die NSG-Fläche mit der Fassungszone der Brunnengalerien (Wasserschutzgebiet), in denen ein Betretungsverbot besteht (GWSchutz-VO Friedrichshagen § 12 Nr. 3, das Betreten durch Unbefugte außerhalb von angelegten Spazierwegen).
- Das Betreten der Röhrichtzonen ist auch nach dem Berliner Fischereigesetz verboten, weil diese für die Laichzonen der Fische zu erhalten sind. Gemäß § 17 Absatz 2 kann die Obere Fischereibehörde im Einzelfall das Betreten von Uferflächen und Anlagen in und an Gewässern einschränken oder verbieten, soweit dies im öffentlichen Interesse zum Schutz der Anlagen oder zur Abwehr von Gefahren oder aus Naturschutzgründen erforderlich ist. Zum besonderen Schutz des Röhrichts ist das Betreten des Röhrichtbestandes grundsätzlich verboten.
- Im Übrigen wird das Angeln von vernünftigen Anglern, die den Grundsatz Rücksicht auf Natur und Ökologie befolgen (Grundsatz im Fischereirecht und für die Anglerprüfung), am Müggelsee lediglich von den Bootsanlegern, befestigten Ufern oder Badestellen (außerhalb der Badesaison) sowie vom Boot und Eis ausgeübt. Das Eisangeln ist nach der VO zulässig, weil es eine Tradition hat und nicht zu Störungen führt. Die wenigen unvernünftigen Angler, die Röhrichte oder gesperrte Bereiche nutzen, müssen durch die Möglichkeiten des Ordnungsrechts eingeschränkt werden.

§ 6 Absatz 4 Nummer 5 Anlagen in oder an Gewässern

Eine noch intensivere Nutzung der Gewässer und Ufer des Gebiets durch neue Anlegestellen, Stege, Wassersportanlagen und andere Anlagen in oder an Gewässern muss verhindert werden, um naturnahe Uferzonen, Verlandungsbereiche und unzerschnittene Großlebensräume zu erhalten. Hierbei gilt es vor allem, den Lebensraumtyp 3150, natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition, zu sichern. Für die Trinkwasserversorgung, Gewässerunterhaltung, Besucherlenkung und andere Maßnahmen sind die Freistellungsklauseln in § 8 Absatz 1 Nummer 1 - 4 zu beachten.

Für das Naturgut Boden verweist § 6 Absatz 4 Nummer 1 auf das Verbot des § 6 Absatz 2 Nummer 4 (Bodengestalt), das auch im Naturschutzgebiet gilt und auf dessen Begründung Bezug genommen wird.

§ 6 Absatz 4 Nummer 6 Flugmodelle

Dieses Verbot gilt in dem Naturschutzgebiet uneingeschränkt, das heißt eine Freigabe von Flächen für den Modellflug ist nicht möglich. Denn in dem Naturschutzgebiet überwiegt der Schutz der am Boden lebenden Tiere und der Vögel das Interesse am Modellflug ganz erheblich und lässt keine Ausnahmen oder Befreiungen zu.

§ 6 Absatz 4 Nummer 7 Feuerwerk

Das Verbot, ganzjährig in dem Gebiet Feuerwerk abzubrennen, bezweckt den Schutz der Vögel und Fledermäuse. Vögel können vor allem in der Brutzeit durch Feuerwerke erheblich gestört werden, wenn die Altvögel vertrieben werden und die Brut verloren geht. Das ganze Jahr über werden Vögel durch Feuerwerke geschädigt, wenn sie nachts von ihren Schlafplätzen aufgescheucht werden, Auffliegen, die Orientierung verlieren und bei Landungen in der Dunkelheit verunfallen.

Auch für Fledermäuse sind Feuerwerke sehr gefährlich, denn ihr empfindliches Gehör wird durch den Schalldruck verletzt. Das kommt einer Tötung gleich, da die Fledermäuse zur Orientierung und Nahrungssuche auf ihr Gehör angewiesen sind. Außerdem können Feuerwerksplitter Fledermäuse töten.

Allgemein kommt die Gefahr der Ausbreitung von Feuer hinzu.

Für das Naturgut Land verweist § 6 Absatz 4 Nummer 1 auf die Verbote des § 6 Absatz 2 Nummer 6 (KfZ abstellen), 9 (Reiten), 10 (Zelten), 12 (Verunreinigen), 13 (Fremdstoffe)

einbringen), 14 (Natur stören) und 16 (Verkaufsstände). Sie gelten auch im Naturschutzgebiet und auf ihre Begründungen wird Bezug genommen.

§ 6 Absatz 4 Nummer 8 Betreten

Hier wird zunächst auf die Begründung des § 6 Absatz 2 Nummer 7 verwiesen. Im Naturschutzgebiet können darüber hinaus Flächen, deren Tiere oder Pflanzen besonders anfällig für Beunruhigungen, Trittschäden oder andere nachteilige Einwirkungen sind, zur Besucherlenkung abgesperrt werden. Dies kann auch für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich werden.

§ 6 Absatz 4 Nummer 9 Fahrradfahren

Auf die Begründung des § 6 Absatz 2 Nummer 8 wird verwiesen. Das Befahren des Gebietes mit Fahrrädern abseits der vorhandenen Straßen und Wege führt zu Boden- und Bewuchsschäden. Daneben drohen Beunruhigungen der Tierwelt, insbesondere der Vögel.

§ 6 Absatz 4 Nummer 10 Feuer

Auf die Begründung des § 6 Absatz 2 Nummer 11 wird verwiesen. Im Naturschutzgebiet können jedoch keine Feuerstellen ausgewiesen werden.

§ 6 Absatz 4 Nummer 11 Bauliche Anlagen

Bei diesem Verbot wird auf die Begründung des § 6 Absatz 2 Nummer 15 verwiesen. Die Einschränkung auf bauliche Anlagen, die die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Zersiedelung der Landschaft befürchten lassen, ist im Naturschutzgebiet nicht erforderlich und wegen dessen hoher Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit ein generelles Bauverbot verhältnismäßig.

§ 6 Absatz 4 Nummer 12 Veranstaltungen

Durch Veranstaltungen zu Land und zu Wasser werden Lärm, Fahr- oder Trittschäden an der Vegetation und am Boden, Lärm und Beunruhigungen der Tierwelt verursacht. Daher müssen sie auf den besonders schutzwürdigen und schutzbedürftigen Flächen des Naturschutzgebietes unterbleiben. Dafür stehen ausreichend viele andere Flächen offen. Bei der Durchführung von Filmarbeiten handelt es sich um eine unter den Veranstaltungsbegriff subsumierbare Tätigkeit, soweit sie nicht von einer Spezialvorschrift der Verordnung, zum Beispiel §§ 7 Absatz 2 Nummer 4, 8 Absatz 2 Nummer 4, erfasst wird.

§ 6 Absatz 4 Nummer 13 Leitungen

Die Neuanlage von Leitungstrassen führt zu erheblichen Eingriffen in den Boden und die Lebensräume von Pflanzen und Tieren. Da Leitungen nicht unter die Bauordnung von Berlin fallen, bedarf es zusätzlich zu § 6 Absatz 4 Nummer 11 eines gesonderten Verbotes.

§ 6 Absatz 4 Nummer 14 Tafeln

Tafeln, Anschläge und ähnliche Gegenstände sind Fremdkörper in der Natur und stören ihren Eindruck und Genuss.

Für das Naturgut Bewuchs verweist § 6 Absatz 4 Nummer 1 auf das Verbot des § 6 Absatz 2 Nummer 18 (Baumhöhlen), das auch im Naturschutzgebiet gilt und auf dessen Begründung Bezug genommen wird.

§ 6 Absatz 4 Nummer 15 Pflanzen

Für das Einbringen von Pflanzen oder Teilen von ihnen wird auf die Begründung des § 6 Absatz 2 Nummer 17 verwiesen, die übrigen Tatbestände sind in einem Naturschutzgebiet selbsterklärend.

Für Haus- und Nutztiere verweist § 6 Absatz 4 Nummer 1 auf die Verbote des § 6 Absatz 2 Nummer 19 (Tiere aussetzen und laufenlassen), und Nummer 20 (Hunde), die auch im Naturschutzgebiet gelten und auf deren Begründungen Bezug genommen wird. In Naturschutzgebieten können keine Hundeauslaufgebiete ausgewiesen werden.

Für wild lebende Tiere verweist § 6 Absatz 4 Nummer 1 auf die Verbote des § 6 Absatz 2 Nummer 21 (Wild lebende Tiere stören) und Nummer 22 (Bleimuniton), die auch im Naturschutzgebiet gelten und auf deren Begründungen Bezug genommen wird.

§ 6 Absatz 4 Nummer 16 Jagd

Um Missverständnissen hinsichtlich des Geltungsbereichs des Verbots gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 22 in Bezug auf die Jagdausübung vorzubeugen, wird der zulässige Rahmen für die Jagd ausdrücklich in dem Verbot gemäß § 6 Absatz 4 Nummer 16 benannt. Die Jagd ist nach § 23 des Landesjagdgesetzes in Naturschutzgebieten nur zulässig, soweit dies zur Durchsetzung des Schutzzweckes erforderlich ist. Das Verbot gilt auch für die Jagd auf Vögel.

Für die Vögel verweist § 6 Absatz 4 Nummer 1 auf das Verbot des § 6 Absatz 2 Nummer 23 (Horst- und Nestschutz), das auch im Naturschutzgebiet gilt und auf dessen Begründung Bezug genommen wird.

§ 7 Genehmigungsbedürftige Handlungen

§ 21 Absatz 1 Berliner Naturschutzgesetz ermächtigt den Ordnungsgeber, bestimmte Handlungen im Landschaftsschutzgebiet und im Naturschutzgebiet von einer Genehmigung abhängig zu machen. Das gilt für Handlungen, die grundsätzlich verboten sind, aber im Einzelfall die Schutzzwecke der Gebiete nicht beeinträchtigen. Diese Voraussetzung erfüllen die Handlungen bzw. Nutzungen in § 7.

Genehmigungsbehörde ist grundsätzlich die örtlich zuständige untere Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege, wenn in § 7 Absatz 3 der Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

Bei der Durchführung von Filmarbeiten handelt es sich um eine unter den Veranstaltungsbegriff im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 3 subsumierbare Tätigkeit, soweit sie nicht von einer Spezialvorschrift der Verordnung, zum Beispiel § 8 Absatz 2 Nummer 4, erfasst wird.

§ 8 Zulässige Handlungen

Diese Vorschrift lässt in Absatz 1 und 2 Handlungen bzw. Nutzungen zu, die den Gebieten zu Gute kommen und Dienststellen nicht bei ihren Aufgaben behindern.

§ 8 Absatz 1 Nummer 1 stellt sicher, dass die Grundwassergewinnung zur öffentlichen Trinkwasserversorgung erfolgen kann. Öffentlich-rechtliche Vorschriften dürfen jedoch nicht entgegenstehen, insbesondere muss die Trinkwassergewinnung naturverträglich erfolgen.

Die gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 2 zulässigen Reparaturarbeiten umfassen auch das Befahren mit Fahrzeugen im Rahmen von notwendigen Arbeiten an der Ver- und Entsorgung.

Bei den gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 4 zulässigen Maßnahmen der Pflege und Entwicklung gibt es im Landschaftsschutzgebiet keine Abstimmungspflicht für Behörden, solange die Maßnahme durch § 4 abgedeckt ist.

Zum bestimmungsgemäßen Befahren der Bundeswasserstraße Müggelsee im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 8 gehört auch der individuelle wind- und muskelkraftbetriebene Freizeitsport durch Segelboote, Ruderboote, Kanus, Surfbretter und andere wind- oder muskelkraftbetriebene Wasserfahrzeuge. Daran sollte aus Sicht der Wassersportler auf dem Müggelsee auch dann festgehalten werden, wenn aus der Bundeswasserstraße Müggelsee eine Landeswasserstraße wird.

§ 8 Absatz 5 stellt klar, dass bei zulässigen Handlungen das Vermeidungsgebot gemäß § 2 Absatz 1 des BNatSchG und die Schutzzwecke beachtet werden. Die zulässigen Handlungen müssen gemäß § 67 BNatSchG erforderlich sein, und bei ihnen muss ein möglichst schonender Umgang mit Natur und Landschaft sichergestellt sein.

Die in § 8 Absatz 3 dieser Verordnung freigestellten Formen des Wassersports im Landschaftsschutzgebiet mit den üblichen Segelbewegungen ohne Müll, Stoffeinträge in das Gewässer und unübliche Geräusche einschließlich der von Vereinen der Berliner Wassersportverbände organisierten und durchgeführten Regatten und Wettkämpfe erfüllen grundsätzlich das Rücksichtnahmegebot gemäß § 8 Absatz 5 dieser Verordnung. Die Einzelheiten der Durchführung von Regatten und Wettkämpfen, insbesondere Strecken und Zeiten, werden zwischen der obersten Naturschutzbehörde und der Berliner Wassersportkommission abgestimmt und in einer freiwilligen Vereinbarung niedergelegt. Die Wassersportverbände wirken bei ihren angeschlossenen Vereinen auf eine Beachtung dieser Vereinbarung hin.

Nach § 8 Absatz 6 dürfen private Rechte Dritter wie Dienstbarkeiten und Wegrechte durch eine in den Gebieten öffentlich-rechtlich zulässige Handlung nicht beeinträchtigt werden und müssen beachtet werden.

§ 9 Unberührtheit anderer Vorschriften

Diese Vorschrift verweist auf die bei Natura 2000-Gebieten zwingend einzuhaltenden Regelungen des BNatSchG und des NatSchG Bln. zur Verträglichkeitsprüfung. Es wird klargestellt, dass diese Regelungen zu beachten sind, obwohl durch § 8 bestimmte Handlungen bzw. Nutzungen von den Verboten der Verordnung freigestellt sind. Auch weitere gesetzliche Verbote gelten als höherrangiges Recht unmittelbar und müssen daher in der Verordnung nicht wiederholt werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Zur Beachtung und Durchsetzung der in der Verordnung statuierten Verbote müssen Verstöße gegen sie mit einem Bußgeld belegt werden können.

§ 11 Verfahrens- und Formfehler

Diese Regelung beruht auf § 27 Absatz 7 des Berliner Naturschutzgesetzes.

Zu Artikel 2

Da Teilbereiche des bereits festgesetzten Landschaftsschutzgebietes „Müggelspree“ in das neue Landschafts- und Naturschutzgebiet (vgl. Artikel 1) integriert werden, werden Text und Karten des Landschaftsschutzgebietes „Müggelspree“ im Artikel 2 neu gefasst.

Zu Artikel 3

Teilbereiche des bereits 1995 festgesetzten bestehenden Landschaftsschutzgebietes Neue Wiesen im Westen des Müggelsees werden in das neue Naturschutzgebiet Müggelsee integriert.

Daher werden der Text der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet Neue Wiesen vom 3.4.1995 und die Karte des Landschaftsschutzgebietes Neue Wiesen in Artikel 3 neu gefasst.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Rechtsverordnung.

B. Rechtsgrundlage:

§§ 22 Absatz 1 und 2, 23, 26, 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.7.2009 sowie § 21 Absatz 1 des Berliner Naturschutzgesetzes vom 29.5.2013.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

D. Gesamtkosten:

Die Kosten sind derzeit nicht quantifizierbar.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Mit dem Gebiet werden auch der Schutz und die Entwicklung des länderübergreifenden Biotopverbundes gestärkt.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben

Die Kosten für die Pflege des Schutzgebietes und den Vollzug der Verordnung sind über die dem Bezirk zugewiesenen Haushaltsmittel zu decken.

Durch die Unterschutzstellung entstehen keine zusätzlichen Kosten.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Die Kosten für die Pflege des Schutzgebietes und den Vollzug der Verordnung sind über die dem Bezirk zugewiesenen Haushaltsmittel zu decken.

Durch die Unterschutzstellung entstehen keine zusätzlichen Kosten.

G. Auswirkungen auf die Umwelt:

Positiv, weil wichtige Lebensräume für gefährdete und europarechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten und ein wertvoller Landschaftsraum mit Bedeutung für den länderübergreifenden Biotopverbund geschützt werden.

Berlin, den 3. Juli 2017

Günther

.....
Senatorin für Umwelt, Verkehr
und Klimaschutz

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

Die Änderungen des Textes der Verordnung zum Schutz der Landschaft der Müggelspree im Bezirk Köpenick von Berlin stellen sich wie folgt dar:

Alte Fassung	Neu Fassung
§ 1- Erklärung zum Schutzgebiet	
Das in § 2 bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet mit der Bezeichnung „Landschaftsschutzgebiet Müggelspree“ erklärt.	
§ 2 - Schutzgegenstand	§ 2 - Schutzgegenstand
<p>(1) Das Landschaftsschutzgebiet liegt im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin, in den Ortsteilen Müggelheim, Köpenick und Rahnsdorf. Es umfasst das Gewässer „Die Bänke“, die un bebauten Bereiche der Insel Entenwall und der Halbinsel Müggelhort, die Waldflächen nördlich der Siedlung Müggelheim, den Bauersee mit dem ihn umgebenden Erlenbruchwald sowie die Freikavelwiesen.</p> <p>(2) Das in Absatz 1 genannte Gebiet ist in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 eingetragen. Diese Karte ist Bestandteil der Rechtsverordnung. Die Flächen des Landschaftsschutzgebietes sind mit grüner Farbe gekennzeichnet. Die Flächen, die bis zum [Datum der Verkündung der Verordnung MSN] zum Landschaftsschutzgebiet gehörten, sind nachrichtlich mit roter Farbe gekennzeichnet.</p> <p>(3) Die Karte ist zur kostenfreien Ansicht beim Landesarchiv Berlin niedergelegt. Eine Ausfertigung der Karte kann bei der obersten und bei der örtlich zuständigen unteren Behörde für Naturschutz und Landespfl ege kostenfrei angesehen werden.</p>	<p>(1) Das Landschaftsschutzgebiet liegt im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin, in den Ortsteilen Müggelheim, Köpenick und Rahnsdorf. Es umfasst <u>weite Bereiche des Gewässers</u> „Die Bänke“, die un bebauten Bereiche der Halbinsel Müggelhort, die Waldflächen nördlich der Siedlung Müggelheim, den Bauersee mit dem ihn umgebenden Erlenbruchwald sowie die Freikavelwiesen.</p> <p>(2) Das in Absatz 1 genannte Gebiet ist in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 eingetragen. Diese Karte ist Bestandteil der Rechtsverordnung. Die Flächen des Landschaftsschutzgebietes sind mit grüner Farbe gekennzeichnet. <u>Die Fläche, die bis zum [Datum der Verkündung der Verordnung MSN] zum Landschaftsschutzgebiet gehörte, ist nachrichtlich mit roter Farbe gekennzeichnet.</u></p>
§ 3 - Schutzzweck	
Das in § 2 bezeichnete Gebiet wird geschützt, um	
1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts der Flußalniederung im Bereich der Müggelspree mit ihren Großseggenrieden, Feuchtwiesen, Erlenbrüchen und Auwaldresten, den Bauersee, Neben- und Altarmen sowie dem	

<p>Mündungsdelta und seinen Inseln am Großen Müggelsee als Lebensräume geschützter Tier- und Pflanzenarten,</p> <p>2. das Landschaftsbild des Spreetals mit seinen vielgestaltigen Gewässerformen und seiner naturnahen Vegetation sowie</p> <p>3. das Gebiet wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung zu erhalten.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4 – Pflege und Entwicklung</p> <p>(1) Die örtlich zuständige untere Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege erstellt einen Pflege- und Entwicklungsplan. Dieser hat insbesondere die Zielsetzungen des Landeswaldgesetzes zu berücksichtigen und ist mit anderen Behörden und Dienststellen abzustimmen, soweit deren Aufgabenstellung berührt ist. Maßnahmen anderer Behörden und Dienststellen in dem Landschaftsschutzgebiet werden mit der unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abgestimmt.</p> <p>(2) Der Pflege- und Entwicklungsplan enthält insbesondere folgende Maßnahmen und Ziele:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erarbeitung und Umsetzung eines Konzeptes zum Erhalt und zur Förderung <ol style="list-style-type: none"> a) des Erlen-Moorgehölzes und der Großseggenriede, b) des Erlenbruchwaldes, insbesondere am Bauersee und am Müggelspreeufer, c) der gehölzarmen Trocken- und Halbtrockenrasen nahe den Dünenbereichen, d) der standorttypischen Waldgesellschaften, e) der Schwimmblatt- und Röhrichtgesellschaften, insbesondere im Bereich des Gewässer „Die Bänke“ und im Bauersee, 2. Erarbeitung und Umsetzung eines Wegekzeptes unter besonderer Berücksichtigung der trittempfindlichen Flächen einschließlich der landschaftsgerechten Gestaltung von Randstreifen der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie der zum Erreichen der Siedlungsgebiete genutzten Wege mit dem Ziel, die Bereiche außerhalb dieser Straßen und Wege vor dem Befahren zu schützen. <p>(3) Die Wirksamkeit der in dem Pflege- und Entwicklungsplan festgelegten Maßnahmen ist in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle fünf Jahre, von der in Absatz 1 Satz 1 genannten Behörde zu überprüfen. Der Pflege- und Ent-</p>	

<p>wicklungsplan ist an die durch die Erfolgskontrolle gewonnenen Erkenntnisse anzupassen; Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Der Pflege- und Entwicklungsplan ist den landwirtschaftlichen Nutzern in geeigneter Weise bekanntzumachen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5 Gebote</p> <p>Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene unerlaubte Anlagen, Ablagerungen, Abgrabungen, Aufschüttungen und Nutzungen sind zu beseitigen.</p> <p>Die im einzelnen erforderlichen Maßnahmen werden durch die zuständige Behörde festgesetzt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 Verbotene Handlungen</p> <p>(1) Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem in § 3 genannten Schutzzweck zuwiderlaufen. Beschränkungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.</p> <p>(2) Insbesondere ist es verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung nicht bedürfen, 2. Kleingärten oder Reitplätze anzulegen, Zäune oder sonstige Einfriedungen zu errichten, 3. Materialien oder Abfälle abzulagern, 4. Pflanzen oder Pflanzenteile, insbesondere Bäume, Hecken oder Gebüsche einzubringen, zu verändern, zu beseitigen, zu zerstören oder zu entnehmen, 5. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen oder Nester wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen, 6. Tiere auszusetzen oder Hunde oder andere Haustiere unangeleint umherlaufen oder sie in den Gewässern baden zu lassen, 7. entwässernde Maßnahmen durchzuführen, 8. das Gebiet mit Abfällen, Abwasser, Chemikalien oder ähnlichen Fremdstoffen zu verunreinigen oder Gülle oder Jauche auszubringen, 9. in das Gebiet Düngemittel, andere Nährstoffe oder Pflanzenschutzmittel einzubringen, 10. Boden- oder Bodenbestandteile einzubringen oder zu entnehmen, die Bodengestalt auf 	

<p>andere Weise zu verändern, die Bodendecke zu beschädigen, zu verfestigen oder zu versiegeln,</p> <ol style="list-style-type: none"> 11. das Gebiet abweichend von den Vorgaben des Pflege- und Entwicklungsplans (§ 4) zu bewirtschaften, 12. außerhalb der als Straßen gewidmeten Wege mit durch Motorkraft angetriebenen Fahrzeugen zu fahren oder dort Kraftfahrzeuge zu parken oder außerhalb von gekennzeichneten Wegen zu reiten oder den Bauersee zu befahren oder am Ufer der Bänke außerhalb der dafür zugelassenen Bereiche anzulegen, 13. motorsportliche Veranstaltungen durchzuführen, auch solche für Flug-, Schiff- oder Fahrzeugmodelle mit Motor, 14. Lager-, Camping- oder Zeltplätze einzurichten oder Zelte oder andere für die Unterkunft geeignete Einrichtungen auf- oder abzustellen, 15. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten. 	
<p style="text-align: center;">§ 7 Genehmigungsbedürftige Handlungen</p> <p>Es ist genehmigungsbedürftig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anlagen zu verändern oder zu erneuern, auch solche, die einer Genehmigung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht bedürfen, 2. Leitungen zu verlegen oder bestehende Leitungsanlagen zu verändern oder zu erneuern, 3. Zäune oder sonstige Einfriedungen zu Weidewecken zu errichten, 4. sportliche Veranstaltungen durchzuführen, soweit sie nicht nach § 6 Abs. 2 Nr. 13 verboten sind. <p>Die Vorschrift des § 6 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8 Zulässige Handlungen</p> <p>Zulässig sind folgende Handlungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die gemäß § 4 gebotenen Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes, 2. die ordnungsgemäße Durchführung von Maßnahmen anderer Behörden und Dienststellen unbeschadet des § 4 Abs. 1 Satz 3 und unter Beachtung des § 3 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie des § 2 des Berliner Naturschutzgesetzes, 3. die ordnungsgemäße Ausübung der ökologisch orientierten Fischerei der Berechtigten, 4. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung, soweit sie nicht durch § 6 eingeschränkt wird, 5. das Aufstellen und Anbringen von Zeichen 	

<p>oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebiets hinweisen, durch die zuständige Naturschutzbehörde,</p> <p>6. entgegen den Regelungen des § 6 Abs. 2 Nr. 12 das Befahren der Wege durch Anlieger mit durch Motorkraft angetriebenen Fahrzeugen zum Erreichen von Siedlungsgebieten oder einzelnen bebauten Grundstücken,</p> <p>7. die zur öffentlichen Trinkwasserversorgung notwendige Grundwasserentnahme, soweit diese nicht dem Schutzzweck widerspricht.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 4 oder 18 des Berliner Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. entgegen § 6 eine verbotene Handlung vornimmt oder</p> <p>2. entgegen § 7 eine Handlung ohne Genehmigung vornimmt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p>(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.</p>	

Die Änderungen des Textes der Verordnung zum Schutz der Landschaft der Neuen Wiesen im Bezirk Köpenick von Berlin stellen sich wie folgt dar:

Alte Fassung	Neu Fassung
<p>§ 1- Erklärung zum Schutzgebiet</p> <p>Das in § 2 bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet mit der Bezeichnung „Landschaftsschutzgebiet Neue Wiesen“ erklärt.</p>	
<p>§ 2 Schutzgegenstand</p> <p>(1) Das Landschaftsschutzgebiet liegt im Bezirk Köpenick von Berlin, südwestlich des Großen Müggelsees. Es erstreckt sich von dort bis zur Dahme (Langer See) und grenzt westlich an Siedlungsgebiete (Kietzer Feld, Nachtheide, Hirtengarten, Wendenschloß), nördlich an die Kämmereiheide und östlich an das Waldgebiet um die Kanonen- und Müggelberge. Es hat eine Größe von etwa 76 Hektar.</p> <p>(2) Das in Absatz 1 genannte Gebiet ist in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 eingetragen. Diese Karte ist Bestandteil der Rechtsverordnung. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist mit grüner Farbe gekennzeichnet; die Außenkante der grünen Grenzlinie bildet die Schutzgebietsgrenze.</p> <p>(3) Die Karte ist zur kostenfreien Einsicht beim Landesarchiv Berlin niedergelegt. Eine Ausfertigung der Karte kann bei der obersten und bei der örtlich zuständigen unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege kostenfrei eingesehen werden.</p>	<p>§ 2 Schutzgegenstand</p> <p><u>(1) Das Landschaftsschutzgebiet liegt im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin, südwestlich des Großen Müggelsees. Es erstreckt sich vom Müggelheimer Damm bis zur Dahme (Langer See) und grenzt westlich an Siedlungsgebiete (Kietzer Feld, Nachtheide, Hirtengarten, Wendenschloß), nördlich an die Kämmereiheide und östlich an das Waldgebiet um die Kanonen- und Müggelberge.</u></p> <p>(2) Das in Absatz 1 genannte Gebiet ist in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 eingetragen. Diese Karte ist Bestandteil der Rechtsverordnung. Die <u>Flächen</u> des Landschaftsschutzgebietes <u>sind</u> mit grüner Farbe gekennzeichnet. <u>Die Fläche, die bis zum [Datum der Verkündung der Verordnung] zum Landschaftsschutzgebiet gehörte, ist nachrichtlich mit roter Farbe gekennzeichnet.</u></p>
<p>§ 3 Schutzzweck</p> <p>Das in § 2 bezeichnete Gebiet wird geschützt, um</p> <p>1. a) die vermoorte, ehemalige Schmelzwasserrinne mit ihren charakteristischen Biototypen und Pflanzengesellschaften der Feuchtwiesen, Kleinseggenriede, Hochstaudenflure und Erlenbrüche, die Randbereiche der Rinne mit ihren Weidengebüschen, Glatthaferwiesen und Eichenmischwäldern sowie die im Gebiet lebende Fauna zu</p>	

<p>erhalten und zu fördern und damit die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und wiederherzustellen,</p> <p>b) den die „Neuen Wiesen“ charakterisierenden Moorboden-Erlenwald-Komplex mit seinem hohen Retentionsvermögen und seiner Reinigungswirkung in bezug auf versickernde Wässer und damit die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter Wasser, Luft und Klima zu erhalten,</p> <p>2. die abwechslungsreiche Landschaft, die insbesondere durch den Wechsel von Wiesen und Erlenbruchkomplexen gekennzeichnet ist, in ihrer Vielfalt und eigenen Schönheit sowie wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Naherholung zu erhalten.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4 Pflege und Entwicklung</p> <p>(1) Die örtlich zuständige untere Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege erstellt einen Pflege- und Entwicklungsplan. Dieser ist mit anderen Behörden und Dienststellen abzustimmen, soweit deren Aufgabenstellung berührt ist. Maßnahmen anderer Behörden und Dienststellen in dem Landschaftsschutzgebiet werden mit der unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abgestimmt.</p> <p>(2) Der Pflege- und Entwicklungsplan enthält insbesondere folgende Maßnahmen und Ziele:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Konzept zur Verlegung und Renaturierung von Teilen des „Neuen Wiesengrabens“ sowie Neuanlage von Gräben und Teichen mit sonnenexponierten Flachwasserbereichen einschließlich ihrer naturnahen Gestaltung und Pflege mit dem Ziel der Wiedervernässung des Gebiets unter Erhalt des Gebietscharakters und unter Berücksichtigung der jahreszeitlich schwankenden Grundwasserverhältnisse auf der Basis entsprechender Untersuchungen, 2. Gestaltung und Pflege eines landschaftsgerechten Wegenetzes mit landschaftsverträglichen Sitzgelegenheiten, wobei auf die Beruhigung insbesondere von Uferbereichen des „Neuen Wiesengrabens“ sowie sonstiger, sensibler Teilbereiche zu achten ist, 3. extensive Mahd der Wiesen und Hochstaudenfluren sowie Zurückdrängen der in den Wiesenbereichen aufkommenden Verbuschung, 4. behutsame Entwicklung der Waldbereiche, insbesondere der Nachtheide, durch naturgemäße Bewirtschaftung im Sinne der 	

<p>Berliner Waldbaurichtlinien vom 7. Juni 1991,</p> <p>5. Förderung der Erlenbrüche insbesondere zwischen Müggelheimer Damm und Großem Müggelsee sowie im Südteil ab Falkendamm.</p> <p>(3) Die Wirksamkeit der im Pflege- und Entwicklungsplan festgelegten Maßnahmen ist in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle fünf Jahre, von der in Absatz 1 Satz 1 genannten Behörde zu überprüfen. Der Pflege- und Entwicklungsplan ist an die durch die Erfolgskontrolle gewonnenen Erkenntnisse anzupassen; Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Die Überprüfung der fördernden Wirkung von Wiedervernässungsmaßnahmen gemäß Absatz 2 Nr. 1, insbesondere hinsichtlich des bereits trockengefallenen Moorkörpers, auch unter Berücksichtigung der Wasserqualität, soll bereits nach ein bis zwei Jahren erfolgen.</p> <p>(4) Den Nutzern der Wiesengrundstücke sind mindestens die Teile des Pflege- und Entwicklungsplanes, welche Aussagen über Pflege und Entwicklung der Wiesengrundstücke enthalten, in geeigneter Weise bekanntzumachen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5 Gebote</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks nach § 3 sind bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene unerlaubte Anlagen, Ablagerungen, Abgrabungen, Aufschüttungen und Nutzungen zu beseitigen. Die im einzelnen erforderlichen Maßnahmen werden von der zuständigen Behörde festgesetzt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 Verbotene Handlungen</p> <p>(1) Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem in § 3 genannten Schutzzweck zuwiderlaufen. Beschränkungen aufgrund anderer, insbesondere wasserrechtlicher Bestimmungen bleiben unberührt.</p> <p>(2) Insbesondere ist es verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung nicht bedürfen, 2. Kleingärten oder Reitplätze anzulegen, Zäune oder sonstige Einfriedungen zu errichten, soweit diese nicht der Genehmigung nach § 7 unterliegen, 3. das Gebiet zu verunreinigen oder Abfälle oder Materialien außerhalb bebauter Grundstücke abzulagern, 4. Pflanzen oder Tiere zu entnehmen oder 	

<p>einzubringen, Gehölze, Baumgruppen, Gebüsch, Einzelbäume zu beseitigen oder zu verändern oder Wald zu roden oder bisher nicht als Wald genutzte Flächen aufzuforsten,</p> <p>5. Gewässer, Feuchtflächen oder Gräben zu verändern, zu beseitigen oder neu anzulegen, soweit es sich nicht um Maßnahmen gemäß § 4 handelt, sowie entwässernde Maßnahmen durchzuführen,</p> <p>6. Chemikalien, Pflanzenschutzmittel, Abwässer oder ähnliche Stoffe in fester, flüssiger oder gasförmiger Beschaffenheit einzubringen oder zu verwenden,</p> <p>7. Düngemittel oder andere Nährstoffe in mineralischer oder organischer Form einzubringen,</p> <p>8. Boden oder Bodenbestandteile einzubringen oder zu entnehmen, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern, die Bodendecke zu beschädigen, zu verfestigen oder zu versiegeln,</p> <p>9. Wiesenflächen in Acker- oder Gartenland umzuwandeln, die bestehende Wiesennutzung zu intensivieren oder Feuchtwiesen zu beweiden,</p> <p>10. die Uferböschungen zu betreten, das Gebiet außerhalb der gekennzeichneten Wege mit durch Motorkraft angetriebenen Fahrzeugen zu befahren, dort zu reiten oder dort Kraftfahrzeuge zu parken,</p> <p>11. motorsportliche Veranstaltungen durchzuführen; hierzu zählen auch Veranstaltungen für Flug-, Schiff- oder Fahrzeugmodelle mit Motor,</p> <p>12. Hunde oder andere Haustiere unangeleint umherlaufen oder in den Gewässern baden zu lassen,</p> <p>13. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören.</p>	
<p>§ 7 Genehmigungsbedürftige Handlungen</p> <p>Es ist genehmigungsbedürftig:</p> <p>1. Anlagen zu verändern oder zu erneuern, auch solche, die einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung nicht bedürfen,</p> <p>2. Leitungen zu verlegen oder bestehende Leitungsanlagen zu verändern oder zu erneuern,</p> <p>3. Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen,</p> <p>4. sportliche Veranstaltungen durchzuführen, soweit sie nicht nach § 6 Abs. 2 Nr. 11</p>	

<p>verboten sind,</p> <p>5. Einfriedungen zu errichten, soweit sie zur Abwehr von Wildschäden durch Schwarzwild erforderlich sind.</p> <p>§ 6 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8 Zulässige Handlungen</p> <p>Zulässig sind folgende Handlungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die bisher zulässige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch besteht, 2. die gemäß § 4 gebotenen Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes, 3. die ordnungsgemäße Durchführung von Maßnahmen der anderen Behörden und Dienststellen unbeschadet des § 4 Abs. 1 Satz 3 und unter Beachtung des § 3 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie des § 2 Abs. 1 des Berliner Naturschutzgesetzes, 4. die Inspektions-, Kontroll- und Instandhaltungsarbeiten an den der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienenden Anlagen, 5. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, soweit sie nicht durch § 6 Abs. 2 Nr. 9 eingeschränkt wird, 6. das Aufstellen und Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebiets hinweisen, durch die zuständige Naturschutzbehörde. 	
<p style="text-align: center;">§ 9 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 4 oder 18 des Berliner Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 6 eine verbotene Handlung vornimmt oder 2. entgegen § 7 eine Handlung ohne Genehmigung vornimmt. 	
<p style="text-align: center;">§ 10 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Verordnung tritt am 11. April 1995 in Kraft.</p>	

II Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.06.2013, S. 193) geändert worden ist (FFH-Richtlinie)

Artikel 3

(1) Es wird ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ errichtet. Dieses Netz besteht aus Gebieten, die die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitate der Arten des Anhang II umfassen, und muß den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten.

Das Netz „Natura 2000“ umfaßt auch die von den Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete.

(2) Jeder Staat trägt im Verhältnis der in seinem Hoheitsgebiet vorhandenen in Absatz 1 genannten natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten zur Errichtung von Natura 2000 bei. Zu diesen Zweck weist er nach den Bestimmungen des Artikels 4 Gebiete als besondere Schutzgebiete aus, wobei er den in Absatz 1 genannten Zielen Rechnung trägt.

(3) Die Mitgliedstaaten werden sich, wo sie dies für erforderlich halten, bemühen, die ökologische Kohärenz von Natura 2000 durch die Erhaltung und gegebenenfalls die Schaffung der in Artikel 10 genannten Landschaftselemente, die von ausschlaggebender Bedeutung für wildlebende Tiere und Pflanzen sind, zu verbessern.

Artikel 4

(1) Anhand der in Anhang III (Phase 1) festgelegten Kriterien und einschlägiger wissenschaftlicher Informationen legt jeder Mitgliedstaat eine Liste von Gebieten vor, in der die in diesen Gebieten vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I und einheimischen Arten des Anhangs II aufgeführt sind. Bei Tierarten, die große Lebensräume beanspruchen, entsprechen diese Gebiete den Orten im natürlichen Verbreitungsgebiet dieser Arten, welche die für ihr Leben und ihre Fortpflanzung ausschlaggebenden physischen und biologischen Elemente aufweisen. Für im Wasser lebende Tierarten, die große Lebensräume beanspruchen, werden solche Gebiete nur vorgeschlagen, wenn sich ein Raum klar abgrenzen läßt, der die für das Leben und die Fortpflanzung dieser Arten ausschlaggebenden physischen und biologischen Elemente aufweist. Die Mitgliedstaaten schlagen gegebenenfalls die Anpassung dieser Liste im Lichte der Ergebnisse der in Artikel 11 genannten Überwachung vor.

Binnen drei Jahren nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie wird der Kommission diese Liste gleichzeitig mit den Informationen über die einzelnen Gebiete zugeleitet. Diese Informationen umfassen eine kartographische Darstellung des Gebietes, seine Bezeichnung, seine geographische Lage, seine Größe sowie die Daten, die sich aus der Anwendung der in Anhang III (Phase 1) genannten Kriterien ergeben, und werden anhand eines von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 21 ausgearbeiteten Formulars übermittelt.

(2) Auf der Grundlage der in Anhang III (Phase 2) festgelegten Kriterien und im Rahmen der in Artikel 1 Buchstabe c) Ziffer iii) erwähnten biogeographischen Regionen sowie des in Artikel 2 Absatz 1 genannten Gesamtgebietes erstellt die Kommission jeweils im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten aus den Listen der Mitgliedstaaten den Entwurf einer Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, in der die Gebiete mit einem oder

mehreren prioritären natürlichen Lebensraumtyp(en) oder einer oder mehreren prioritären Art(en) ausgewiesen sind.

Die Mitgliedstaaten, bei denen Gebiete mit einem oder mehreren prioritären natürlichen Lebensraumtyp(en) und einer oder mehreren prioritären Art(en) flächenmäßig mehr als 5 v. H. des Hoheitsgebiets ausmachen, können im Einvernehmen mit der Kommission beantragen, dass die in Anhang III (Phase 2) angeführten Kriterien bei der Auswahl aller in ihrem Hoheitsgebiet liegenden Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung flexibler angewandt werden.

Die Liste der Gebiete, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung ausgewählt wurden und in der die Gebiete mit einem oder mehreren prioritären natürlichen Lebensraumtyp(en) oder einer oder mehreren prioritären Art(en) ausgewiesen sind, wird von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 21 festgelegt.

(...)

(4) Ist ein Gebiet aufgrund des in Absatz 2 genannten Verfahrens als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bezeichnet worden, so weist der betreffende Mitgliedstaat dieses Gebiet so schnell wie möglich — spätestens aber binnen sechs Jahren — als besonderes Schutzgebiet aus und legt dabei die Prioritäten nach Maßgabe der Wichtigkeit dieser Gebiete für die Wahrung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen Lebensraumtyps des Anhangs I oder einer Art des Anhangs II und für die Kohärenz des Netzes Natura 2000 sowie danach fest, inwieweit diese Gebiete von Schädigung oder Zerstörung bedroht sind.

(5) Sobald ein Gebiet in die Liste des Absatzes 2 Unterabsatz 3 aufgenommen ist, unterliegt es den Bestimmungen des Artikels 6 Absätze 2, 3 und 4.

Artikel 6

(1) Für die besonderen Schutzgebiete legen die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen fest, die gegebenenfalls geeignete, eigens für die Gebiete aufgestellte oder in andere Entwicklungspläne integrierte Bewirtschaftungspläne und geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten.

(3) Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, daß das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.

(4) Ist trotz negativer Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art ein Plan oder Projekt durchzuführen und ist eine Alternativlösung nicht vorhanden, so ergreift der Mitgliedstaat alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, daß die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die von ihm ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen.

Ist das betreffende Gebiet ein Gebiet, das einen prioritären natürlichen Lebensraumtyp und/oder eine prioritäre Art einschließt, so können nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt oder, nach Stellungnahme der Kommission, andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend gemacht werden.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten überwachen den Erhaltungszustand der in Artikel 2 genannten Arten und Lebensräume, wobei sie die prioritären natürlichen Lebensraumtypen und die prioritären Arten besonders berücksichtigen.

Anhang I

Natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen
(...)

Anhang II

Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen
(...)

Anhang IV

Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse
(...)

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S.7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist (Vogelschutzrichtlinie)

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten treffen unter Berücksichtigung der in Artikel 2 genannten Erfordernisse die erforderlichen Maßnahmen, um für alle unter Artikel 1 fallenden Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wieder herzustellen.

(2) Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume gehören insbesondere folgende Maßnahmen:

- a) Einrichtung von Schutzgebieten;
- b) Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume in und außerhalb von Schutzgebieten;
- c) Wiederherstellung zerstörter Lebensstätten;
- d) Neuschaffung von Lebensstätten.

Artikel 4

(1) Auf die in Anhang I aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

In diesem Zusammenhang sind zu berücksichtigen:

- a) vom Aussterben bedrohte Arten;
- b) gegen bestimmte Veränderungen ihrer Lebensräume empfindliche Arten;
- c) Arten, die wegen ihres geringen Bestands oder ihrer beschränkten örtlichen Verbreitung als selten gelten;
- d) andere Arten, die aufgrund des spezifischen Charakters ihres Lebensraums einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen. Bei den Bewertungen werden Tendenzen und Schwankungen der Bestände der Vogelarten berücksichtigt.

Die Mitgliedstaaten erklären insbesondere die für die Erhaltung dieser Arten zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten, wobei die Erfordernisse des Schutzes dieser Arten in dem geografischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, zu berücksichtigen sind.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen unter Berücksichtigung der Schutzerfordernisse in dem geografischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, entsprechende Maßnahmen für die nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten. Zu diesem Zweck messen die Mitgliedstaaten dem Schutz der Feuchtgebiete und ganz besonders der international bedeutsamen Feuchtgebiete besondere Bedeutung bei.

[...]

(4) Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume sowie die Belästigung der Vögel, sofern sich diese auf die Zielsetzungen dieses Artikels erheblich auswirken, in den Absätzen 1 und 2 genannten Schutzgebieten zu vermeiden. Die Mitgliedstaaten bemühen sich ferner, auch außerhalb dieser Schutzgebiete die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume zu vermeiden.

Artikel 5

Unbeschadet der Artikel 7 und 9 erlassen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot

- a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;
- b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;
- c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;
- d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;
- e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

Artikel 7

(1) Die in Anhang II aufgeführten Arten dürfen aufgrund ihrer Populationsgröße, ihrer geografischen Verbreitung und ihrer Vermehrungsfähigkeit in der gesamten Gemeinschaft im Rahmen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften bejagt werden. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Jagd auf diese Vogelarten die Anstrengungen, die in ihrem Verbreitungsgebiet zu ihrer Erhaltung unternommen werden, nicht zunichte macht.

(2) Die in Anhang II Teil A aufgeführten Arten dürfen in dem geografischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, bejagt werden.

(3) Die in Anhang II Teil B aufgeführten Arten dürfen nur in den Mitgliedstaaten, bei denen sie angegeben sind, bejagt werden.

(4) Die Mitgliedstaaten vergewissern sich, dass bei der Jagdausübung — gegebenenfalls unter Einschluss der Falknerei —, wie sie sich aus der Anwendung der geltenden einzelstaatlichen Vorschriften ergibt, die Grundsätze für eine vernünftige Nutzung und eine ökologisch ausgewogene Regulierung der Bestände der betreffenden Vogelarten, insbesondere der Zugvogelarten, eingehalten werden und dass diese Jagdausübung hinsichtlich der Bestände dieser Arten mit den Bestimmungen aufgrund von Artikel 2 vereinbar ist.

Sie sorgen insbesondere dafür, dass die Arten, auf die die Jagdvorschriften Anwendung finden, nicht während der Nistzeit oder während der einzelnen Phasen der Brut- und Aufzuchtzeit bejagt werden. Wenn es sich um Zugvögel handelt, sorgen sie insbesondere dafür, dass die Arten, für die die einzelstaatlichen Jagdvorschriften gelten nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit oder während ihres Rückzugs zu den Nistplätzen bejagt werden.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle zweckdienlichen Angaben über die praktische Anwendung der Jagdgesetzgebung.

Artikel 8

(1) Was die Jagd, den Fang oder die Tötung von Vögeln im Rahmen dieser Richtlinie betrifft, so untersagen die Mitgliedstaaten sämtliche Mittel, Einrichtungen oder Methoden, mit denen Vögel in Mengen oder wahllos gefangen oder getötet werden oder die gebietsweise das Verschwinden einer Vogelart nach sich ziehen können, insbesondere die in Anhang IV Buchstabe a aufgeführten Mittel, Einrichtungen und Methoden.

(2) Ferner untersagen die Mitgliedstaaten jegliche Verfolgung aus den in Anhang IV Buchstabe b aufgeführten Beförderungsmitteln heraus und unter den dort genannten Bedingungen.

Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle drei Jahre nach dem 7. April 1981 einen Bericht über die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften.

(2) Die Kommission erstellt alle drei Jahre anhand der in Absatz 1 genannten Informationen einen zusammenfassenden Bericht. Der Teil des Entwurfs für diesen Bericht, der die von einem Mitgliedstaat übermittelten Informationen betrifft, wird den Behörden dieses Mitgliedstaats zur Überprüfung vorgelegt. Die endgültige Fassung des Berichtes wird den Mitgliedstaaten mitgeteilt.

Artikel 13

Die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen darf in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen.

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/101/EU der Kommission vom 30. Oktober 2014 (ABl. L 311 vom 31.10.2014, S. 32) geändert worden ist (Europäische Wasserrahmenrichtlinie)

Artikel 1 Ziel

Ziel dieser Richtlinie ist die Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Schutz der Binnenoberflächengewässer, der Übergangsgewässer, der Küstengewässer und des Grundwassers zwecks

- a) Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie Schutz und Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt,
- b) Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen,
- c) Anstrebens eines stärkeren Schutzes und einer Verbesserung der aquatischen Umwelt, unter anderem durch spezifische Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von prioritären Stoffen und durch die Beendigung oder schrittweise Einstellung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von prioritären gefährlichen Stoffen;
- d) Sicherstellung einer schrittweisen Reduzierung der Verschmutzung des Grundwassers und Verhinderung seiner weiteren Verschmutzung; und

[...]

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Oberflächengewässer“: die Binnengewässer mit Ausnahme des Grundwassers sowie die Übergangsgewässer und Küstengewässer, wobei im Hinblick auf den chemischen Zustand ausnahmsweise auch die Hoheitsgewässer eingeschlossen sind;

[...]

17. „Zustand des Oberflächengewässers“: die allgemeine Bezeichnung für den Zustand eines Oberflächenwasserkörpers auf der Grundlage des jeweils schlechteren Wertes für den ökologischen und den chemischen Zustand;

18. „guter Zustand des Oberflächengewässers“: der Zustand eines Oberflächenwasserkörpers, der sich in einem zumindest „guten“ ökologischen und chemischen Zustand befindet;

[...]

21. „ökologischer Zustand“: die Qualität von Struktur und Funktionsfähigkeit aquatischer, in Verbindung mit Oberflächengewässern stehender Ökosysteme gemäß der Einstufung nach Anhang V;

22. „guter ökologischer Zustand“: der Zustand eines entsprechenden Oberflächenwasserkörpers gemäß der Einstufung nach Anhang V;

[...]

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist

§ 1

Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

(...)

(6) Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen, stehende Gewässer, Naturerfahrungsräume sowie gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen.

§ 2

Verwirklichung der Ziele

(1) Jeder soll nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen und sich so verhalten, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.

(...)

§ 5

Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

(1) Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen.

(2) Bei der landwirtschaftlichen Nutzung sind neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und aus § 17 Absatz 2 des Bundesbodenschutzgesetzes ergeben, insbesondere die folgenden Grundsätze der guten fachlichen Praxis zu beachten:

1. die Bewirtschaftung muss standortangepasst erfolgen und die nachhaltige Bodenfruchtbarkeit und langfristige Nutzbarkeit der Flächen muss gewährleistet werden;
2. die natürliche Ausstattung der Nutzfläche (Boden, Wasser, Flora, Fauna) darf nicht über das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt werden;
3. die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Landschaftselemente sind zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren;
4. die Tierhaltung hat in einem ausgewogenen Verhältnis zum Pflanzenbau zu stehen und schädliche Umweltauswirkungen sind zu vermeiden;
5. auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten ist ein Grünlandumbruch zu unterlassen;
6. die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln hat nach Maßgabe des landwirtschaftlichen Fachrechtes zu erfolgen; eine Dokumentation über die Anwendung von Düngemitteln ist nach Maßgabe des § 7 der Düngeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, sowie eine Dokumentation über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nach Maßgabe des Artikels 67 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zu führen.

(3) Bei der forstlichen Nutzung des Waldes ist das Ziel zu verfolgen, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften. Ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten.

(4) Bei der fischereiwirtschaftlichen Nutzung der oberirdischen Gewässer sind diese einschließlich ihrer Uferzonen als Lebensstätten und Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern. Der Besatz dieser Gewässer mit nichtheimischen Tierarten ist grundsätzlich zu unterlassen. Bei Fischzuchten und Teichwirtschaften der Binnenfischerei sind Beeinträchtigungen der heimischen Tier- und Pflanzenarten auf das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß zu beschränken.

§ 6

Beobachtung von Natur und Landschaft

(1) Der Bund und die Länder beobachten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).

(2) Die Beobachtung dient der gezielten und fortlaufenden Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Zustands von Natur und Landschaft und ihrer Veränderungen einschließlich der Ursachen und Folgen dieser Veränderungen.

(3) Die Beobachtung umfasst insbesondere

1. den Zustand von Landschaften, Biotopen und Arten zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen,
2. den Erhaltungszustand der natürlichen Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse einschließlich des unbeabsichtigten Fangs oder Tötens der Tierarten, die in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist, aufgeführt sind, sowie der europäischen Vogelarten und ihrer Lebensräume; dabei sind die prioritären natürlichen Lebensraumtypen und prioritären Arten besonders zu berücksichtigen,
3. den Zustand weiterer in Anhang III Tabelle 1 der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19) aufgeführter Biotoptypen und sonstiger biologischer Merkmale.

(...)

§ 7

Begriffsbestimmungen

(1) Für dieses Gesetz gelten folgende Begriffsbestimmungen: ...

3. Erholung

natur- und landschaftsverträglich ausgestaltetes Natur- und Freizeiterleben einschließlich natur- und landschaftsverträglicher sportlicher Betätigung in der freien Landschaft, soweit dadurch die sonstigen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden; ...

5. prioritäre natürliche Lebensraumtypen

die in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG mit dem Zeichen (*) gekennzeichneten Lebensraumtypen;...

(2) Für dieses Gesetz gelten folgende weitere Begriffsbestimmungen: ...

9. invasive Art

eine Art, deren Vorkommen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope oder Arten ein erhebliches Gefährdungspotenzial darstellt; ...

§ 20

Allgemeine Grundsätze

(...)

(2) Teile von Natur und Landschaft können geschützt werden

1. nach Maßgabe des § 23 als Naturschutzgebiet,
2. nach Maßgabe des § 24 als Nationalpark oder als Nationales Naturmonument,
3. als Biosphärenreservat,
4. nach Maßgabe des § 26 als Landschaftsschutzgebiet,
5. als Naturpark,
6. als Naturdenkmal oder
7. als geschützter Landschaftsbestandteil.

(3) Die in Absatz 2 genannten Teile von Natur und Landschaft sind, soweit sie geeignet sind, Bestandteile des Biotopverbunds.

§ 21

Biotopverbund, Biotopvernetzung

(1) Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

(2) Der Biotopverbund soll länderübergreifend erfolgen. Die Länder stimmen sich hierzu untereinander ab.

(3) Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Bestandteile des Biotopverbunds sind

1. Nationalparke und Nationale Naturmonumente,
2. Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete und Biosphärenreservate oder Teile dieser Gebiete,
3. gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30,
4. weitere Flächen und Elemente, einschließlich solcher des Nationalen Naturerbes, des Grünen Bandes sowie Teilen von Landschaftsschutzgebieten und Naturparken,

wenn sie zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles geeignet sind.

(4) Die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sind durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten.

(5) Unbeschadet des § 30 sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und

Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.

(6) Auf regionaler Ebene sind insbesondere in von der Landwirtschaft geprägten Landschaften zur Vernetzung von Biotopen erforderliche lineare und punktförmige Elemente, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotope, zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, zu schaffen (Biotopvernetzung).

§ 22

Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft

(1) Die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft erfolgt durch Erklärung. Die Erklärung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote, und, soweit erforderlich, die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder enthält die erforderlichen Ermächtigungen hierzu. Schutzgebiete können in Zonen mit einem entsprechend dem jeweiligen Schutzzweck abgestuften Schutz gegliedert werden; hierbei kann auch die für den Schutz notwendige Umgebung einbezogen werden.

(2) Form und Verfahren der Unterschutzstellung, die Beachtlichkeit von Form- und Verfahrensfehlern und die Möglichkeit ihrer Behebung sowie die Fortgeltung bestehender Erklärungen zum geschützten Teil von Natur und Landschaft richten sich nach Landesrecht. Die Unterschutzstellung kann auch länderübergreifend erfolgen.

(...)

§ 23

Naturschutzgebiete

(1) Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

(2) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

(3) In Naturschutzgebieten ist die Errichtung von Anlagen zur Durchführung von Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes verboten.

§ 26

Landschaftsschutzgebiete

(1) Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder

3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

(2) In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

§ 30

Gesetzlich geschützte Biotope

(1) Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt (allgemeiner Grundsatz).

(2) Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind verboten:

1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder,
5. offene Felsbildungen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche,
6. Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke, Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe im Meeres- und Küstenbereich.

Die Verbote des Satzes 1 gelten auch für weitere von den Ländern gesetzlich geschützte Biotope.

(3) Von den Verboten des Absatzes 2 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

(4) Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen Handlungen im Sinne des Absatzes 2 zu erwarten, kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 vor der Aufstellung des Bebauungsplans entschieden werden. Ist eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung gewährt worden, bedarf es für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens keiner weiteren Ausnahme oder Befreiung, wenn mit der Durchführung des Vorhabens innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans begonnen wird.

(5) Bei gesetzlich geschützten Biotopen, die während der Laufzeit einer vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung entstanden sind, gilt Absatz 2 nicht für die Wiederaufnahme einer zulässigen land-, forst-, oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung innerhalb von zehn Jahren nach Beendigung der betreffenden vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an den betreffenden öffentlichen Programmen.

(6) Bei gesetzlich geschützten Biotopen, die auf Flächen entstanden sind, bei denen eine zulässige Gewinnung von Bodenschätzen eingeschränkt oder unterbrochen wurde, gilt Absatz 2 nicht für die Wiederaufnahme der Gewinnung innerhalb von fünf Jahren nach der Einschränkung oder Unterbrechung.

(7) Die gesetzlich geschützten Biotope werden registriert und die Registrierung wird in geeigneter Weise öffentlich zugänglich gemacht. Die Registrierung und deren Zugänglichkeit richten sich nach Landesrecht.

(8) Weiter gehende Schutzvorschriften einschließlich der Bestimmungen über Ausnahmen und Befreiungen bleiben unberührt.

§ 32 Schutzgebiete

(1) Die Länder wählen die Gebiete, die der Kommission nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG zu benennen sind, nach den in diesen Vorschriften genannten Maßgaben aus. Sie stellen das Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit her. Dieses beteiligt die anderen fachlich betroffenen Bundesministerien und benennt die ausgewählten Gebiete der Kommission. Es übermittelt der Kommission gleichzeitig Schätzungen über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG einschließlich der Zahlung eines finanziellen Ausgleichs insbesondere für die Land- und Forstwirtschaft erforderlich ist.

(2) Die in die Liste nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG aufgenommenen Gebiete sind nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 4 dieser Richtlinie und die nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG benannten Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 zu erklären.

(3) Die Schutzerklärung bestimmt den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und die erforderlichen Gebietsbegrenzungen. Es soll dargestellt werden, ob prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten zu schützen sind. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird. Weiter gehende Schutzvorschriften bleiben unberührt.

(4) Die Unterschutzstellung nach den Absätzen 2 und 3 kann unterbleiben, soweit nach anderen Rechtsvorschriften einschließlich dieses Gesetzes und gebietsbezogener Bestimmungen des Landesrechts, nach Verwaltungsvorschriften, durch die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers oder durch vertragliche Vereinbarungen ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist.

(5) Für Natura 2000-Gebiete können Bewirtschaftungspläne selbständig oder als Bestandteil anderer Pläne aufgestellt werden.

(6) Die Auswahl und die Erklärung von Gebieten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 2 im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 richten sich nach § 57.

§ 33 Allgemeine Schutzvorschriften

(1) Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig. Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde kann unter den Voraussetzungen des § 34 Absatz 3 bis 5 Ausnahmen von dem Verbot des Satzes 1 sowie von Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 zulassen.

(1a) In Natura 2000-Gebieten ist die Errichtung von Anlagen zu folgenden Zwecken verboten:

1. zum Aufbrechen von Schiefer-, Ton- oder Mergelgestein oder von Kohleflözgestein unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas,
2. zur untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser, das bei Maßnahmen nach Nummer 1 anfällt.

§ 34 findet insoweit keine Anwendung.

(2) Bei einem Gebiet im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG gilt während der Konzertierungsphase bis zur Beschlussfassung des Rates Absatz 1 Satz 1 im Hinblick auf die in ihm vorkommenden prioritären natürlichen Lebensraumtypen und prioritären Arten entsprechend. Die §§ 34 und 36 finden keine Anwendung.

§ 34

Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen

(1) Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.

(3) Abweichend von Absatz 2 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

(4) Können von dem Projekt im Gebiet vorkommende prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten betroffen werden, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe im Sinne des Absatzes 3 Nummer 1 können nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat.

(5) Soll ein Projekt nach Absatz 3, auch in Verbindung mit Absatz 4, zugelassen oder durchgeführt werden, sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen vorzusehen. Die zuständige Behörde unterrichtet die Kommission über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die getroffenen Maßnahmen.

(6) Bedarf ein Projekt im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, das nicht von einer Behörde durchgeführt wird, nach anderen Rechtsvorschriften keiner behördlichen Entscheidung oder Anzeige an eine Behörde, so ist es der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde anzuzeigen. Diese kann die Durchführung des Projekts zeitlich befristen oder anderweitig beschränken, um die Einhaltung der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 sicherzustellen. Trifft die Behörde innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige keine

Entscheidung, kann mit der Durchführung des Projekts begonnen werden. Wird mit der Durchführung eines Projekts ohne die erforderliche Anzeige begonnen, kann die Behörde die vorläufige Einstellung anordnen. Liegen im Fall des Absatzes 2 die Voraussetzungen der Absätze 3 bis 5 nicht vor, hat die Behörde die Durchführung des Projekts zu untersagen. Die Sätze 1 bis 5 sind nur insoweit anzuwenden, als Schutzvorschriften der Länder, einschließlich der Vorschriften über Ausnahmen und Befreiungen, keine strengeren Regelungen für die Zulässigkeit von Projekten enthalten.

(7) Für geschützte Teile von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 und gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 sind die Absätze 1 bis 6 nur insoweit anzuwenden, als die Schutzvorschriften, einschließlich der Vorschriften über Ausnahmen und Befreiungen, keine strengeren Regelungen für die Zulässigkeit von Projekten enthalten. Die Verpflichtungen nach Absatz 4 Satz 2 zur Beteiligung der Kommission und nach Absatz 5 Satz 2 zur Unterrichtung der Kommission bleiben unberührt.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten mit Ausnahme von Bebauungsplänen, die eine Planfeststellung ersetzen, nicht für Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuches und während der Planaufstellung nach § 33 des Baugesetzbuches.

§ 35

Gentechnisch veränderte Organismen

Auf

1. Freisetzungen gentechnisch veränderter Organismen im Sinne des § 3 Nummer 5 des Gentechnikgesetzes und
2. die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung von rechtmäßig in Verkehr gebrachten Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen, sowie den sonstigen, insbesondere auch nicht erwerbswirtschaftlichen, Umgang mit solchen Produkten, der in seinen Auswirkungen den vorgenannten Handlungen vergleichbar ist, innerhalb eines Natura 2000-Gebiets

ist § 34 Absatz 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

§ 36

Pläne

Auf

1. Linienbestimmungen nach § 16 des Bundesfernstraßengesetzes und § 13 des Bundeswasserstraßengesetzes sowie
2. Pläne, die bei behördlichen Entscheidungen zu beachten oder zu berücksichtigen sind

ist § 34 Absatz 1 bis 5 entsprechend anzuwenden.

Bei Raumordnungsplänen im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 7 des Raumordnungsgesetzes und bei Bauleitplänen und Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches findet § 34 Absatz 1 Satz 1 keine Anwendung.

§ 39

Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Es ist verboten,

1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,

2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

(2) Vorbehaltlich jagd- oder fischereirechtlicher Bestimmungen ist es verboten, wild lebende Tiere und Pflanzen der in Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten aus der Natur zu entnehmen. Die Länder können Ausnahmen von Satz 1 unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 oder des Artikels 14 der Richtlinie 92/43/EWG zulassen.

(3) Jeder darf abweichend von Absatz 1 Nummer 2 wild lebende Blumen, Gräser, Farne, Moose, Flechten, Früchte, Pilze, Tee- und Heilkräuter sowie Zweige wild lebender Pflanzen aus der Natur an Stellen, die keinem Betretungsverbot unterliegen, in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf pfleglich entnehmen und sich aneignen.

(4) Das gewerbsmäßige Entnehmen, Be- oder Verarbeiten wild lebender Pflanzen bedarf unbeschadet der Rechte der Eigentümer und sonstiger Nutzungsberechtigter der Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Bestand der betreffenden Art am Ort der Entnahme nicht gefährdet und der Naturhaushalt nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die Entnahme hat pfleglich zu erfolgen. Bei der Entscheidung über Entnahmen zu Zwecken der Produktion regionalen Saatguts sind die günstigen Auswirkungen auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

(5) Es ist verboten,

1. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird,
2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,
3. Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden,
4. ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.

Die Verbote des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 gelten nicht für

1. behördlich angeordnete Maßnahmen,
2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie
 - a) behördlich durchgeführt werden,
 - b) behördlich zugelassen sind oder
 - c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,
3. nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft,

4. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung bei den Verboten des Satzes 1 Nummer 2 und 3 für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes erweiterte Verbotszeiträume vorzusehen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 3 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

(6) Es ist verboten, Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räume, die als Winterquartier von Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März aufzusuchen; dies gilt nicht zur Durchführung unaufschiebbarer und nur geringfügig störender Handlungen sowie für touristisch erschlossene oder stark genutzte Bereiche.

(7) Weiter gehende Schutzvorschriften insbesondere des Kapitels 4 und des Abschnitts 3 des Kapitels 5 einschließlich der Bestimmungen über Ausnahmen und Befreiungen bleiben unberührt.

§ 44

Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

(2) Es ist ferner verboten,

1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote),
2. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b und c
 - a) zu verkaufen, zu kaufen, zum Verkauf oder Kauf anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten oder zu befördern, zu tauschen oder entgeltlich zum Gebrauch oder zur Nutzung zu überlassen,
 - b) zu kommerziellen Zwecken zu erwerben, zur Schau zu stellen oder auf andere Weise zu verwenden (Vermarktungsverbote).

Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 bleibt unberührt.

(3) Die Besitz- und Vermarktungsverbote gelten auch für

1. Waren im Sinne des Anhangs der Richtlinie 83/129/EWG, die entgegen den Artikeln 1 und 3 dieser Richtlinie nach dem 30. September 1983 in die Gemeinschaft gelangt sind,

2. Tiere und Pflanzen, die durch Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4 bestimmt sind.

(4) Entspricht die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung und die Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse den in § 5 Absatz 2 bis 4 dieses Gesetzes genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis, verstößt sie nicht gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote. Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, betroffen, gilt dies nur, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert. Soweit dies nicht durch anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen des Gebietsschutzes, Artenschutzprogramme, vertragliche Vereinbarungen oder gezielte Aufklärung sichergestellt ist, ordnet die zuständige Behörde gegenüber den verursachenden Land-, Forst- oder Fischwirten die erforderlichen Bewirtschaftungsvorgaben an. Befugnisse nach Landesrecht zur Anordnung oder zum Erlass entsprechender Vorgaben durch Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung bleiben unberührt.

(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

(6) Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.

§ 67 Befreiungen

(1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Im Rahmen des Kapitels 5 gilt Satz 1 nur für die §§ 39 und 40, 42 und 43.

(2) Von den Verboten des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 44 sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Im Fall des Verbringens von Tieren oder Pflanzen aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt.

(3) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 vorliegt.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin (Berliner Naturschutzgesetz - NatSchG Bln) vom 29. Mai 2013 (GVBl. S. 140)

§ 2

Verwirklichung der Ziele (zu § 2 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Der Schutz von Natur und Landschaft im Sinne einer dauerhaft umweltgerechten Entwicklung ist eine verpflichtende Aufgabe für den Staat und jeden Bürger.

(...)

§ 3

Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (zu § 3 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(...)

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die unteren Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege zuständig.

(...)

(4) Die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege nimmt für Naturschutzgebiete und Natura 2000-Gebiete die Aufgabe wahr, Maßnahmen zur Sicherstellung der erforderlichen Entwicklung und Pflege zu koordinieren und durchzuführen sowie Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen und zu überwachen.

(...)

§ 12

Aufstellung und Festsetzung von Landschaftsplänen

(...)

(9) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Absätze 1 bis 8 sowie Mängel der Abwägung sind für die Rechtswirksamkeit der Rechtsverordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. In der Rechtsverordnung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hinzuweisen. Die Verletzung ist bei dem Bezirksamt, das den Landschaftsplan festgesetzt hat, geltend zu machen.

...

§ 20

Biotopverbund (zu § 20 Absatz 1 und § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Das Land Berlin schafft einen Biotopverbund, der mindestens 15 Prozent der Landesfläche umfasst.

(2) Bestandteile des Biotopverbunds im Sinne des § 21 Absatz 3 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sind auch die geschützten Röhrichtbestände im Sinne des Abschnitts 2 dieses Kapitels.

(3) Das Land Berlin stimmt sich bezüglich der räumlichen und funktionalen Aspekte des Biotopverbunds mit dem Land Brandenburg ab.

(4) Die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege ermittelt die zur Funktionssicherung und Erreichung der Gesamtgröße geeigneten und erforderlichen Bestandteile des Biotopverbunds und stellt diesen im Landschaftsprogramm dar. § 21 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

§ 21

Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft (zu § 22 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Die Erklärung nach § 22 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zum Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmal oder geschützten Landschaftsbestandteil erfolgt durch Rechtsverordnung des für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Mitglieds des Senats. Die Rechtsverordnungen nach Satz 1 können abweichend von § 22 Absatz 1 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes bestimmte Handlungen von einer Genehmigung abhängig machen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die beabsichtigte Handlung dem besonderen Schutzzweck nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft. Die Rechtsverordnungen nach Satz 1 enthalten auch die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Ordnungswidrigkeitentatbestände.

(2) Die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege kann von den in den Rechtsverordnungen nach Absatz 1 enthaltenen Geboten und Verboten für Zwecke der Forschung, Lehre oder Bildung Ausnahmen zulassen, sofern und soweit der Schutzzweck einer Ausnahme nicht entgegensteht.

(...)

§ 27

Verfahren der Unterschutzstellung

(1) Entwürfe von Rechtsverordnungen nach § 21 Absatz 1 sind mit Karten, aus denen sich die Grenzen und in geeigneten Fällen der Standort des Schutzgegenstands ergeben, den beteiligten Behörden zur Stellungnahme zuzuleiten. Soweit Karten zum Verständnis der Rechtsverordnung nicht erforderlich sind, brauchen keine Karten gefertigt zu werden.

(2) Die Entscheidung, Einzelobjekte nach den §§ 28 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes unter Schutz zu stellen, kann vom Bezirksamt mit Zustimmung des für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Mitglieds des Senats getroffen werden. Das Bezirksamt bereitet in diesen Fällen den Entwurf der Rechtsverordnung vor.

(3) Die Entwürfe der Rechtsverordnungen werden mit den dazugehörigen Karten für die Dauer eines Monats von dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Mitglieds des Senats, in Fällen des Absatzes 2 vom Bezirksamt, öffentlich ausgelegt, soweit nach Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist. Gutachten oder sonstige Unterlagen, die für die Entscheidung über die Unterschutzstellung von Bedeutung sind, sollen mit ausgelegt werden. Ort und Zeit der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher im Amtsblatt für Berlin und auf der Internetseite der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Senatsverwaltung sowie in anderer geeigneter Weise bekannt zu geben. Dabei ist darauf

hinzuweisen, dass während der Auslegungsfrist Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können.

(4) Von der Auslegung kann abgesehen werden, wenn die Personen, deren Belange von dem Vorhaben berührt werden, bekannt sind und ihnen Gelegenheit gegeben wird, den Entwurf der Rechtsverordnung und der dazugehörenden Karte innerhalb einer angemessenen Frist einzusehen und Anregungen oder Bedenken vorzutragen. Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 findet eine Auslegung nicht statt.

(5) Das des für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Mitglied des Senats, in Fällen des Absatzes 2 das Bezirksamt, prüft die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen und teilt das Ergebnis den Betroffenen mit. § 11 Absatz 5 Satz 2 gilt sinngemäß. Das Bezirksamt legt den Entwurf der Rechtsverordnung in Fällen des Absatzes 2 mit einer Stellungnahme zu den nicht berücksichtigten Bedenken und Anregungen dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Mitglieds des Senats vor.

(6) Werden Rechtsverordnungen, die auf Grund des § 21 Absatz 1 erlassen sind, räumlich oder sachlich nicht unerheblich geändert oder aufgehoben, so gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

(7) Bei einer Verletzung der Vorschriften der Absätze 1, 3 bis 5 findet § 12 Absatz 9 entsprechende Anwendung.

§ 35

Verträglichkeit von Projekten und Plänen (zu § 34 und § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Die für die Entscheidungen nach § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes zuständigen Behörden unterrichten die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege umgehend von Vorhaben und Maßnahmen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben, Maßnahmen oder Plänen zu Beeinträchtigungen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines als Europäisches Vogelschutzgebiet an die Europäische Kommission gemeldeten Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege trifft dann die für die verfahrensführende Behörde verbindliche Entscheidung, ob es sich bei dem Vorhaben oder der Maßnahme um ein Projekt handelt, das der Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes bedarf.

(2) Die Prüfung der Verträglichkeit eines Projekts im Sinne des § 34 Absatz 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes und die nach § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlichen Entscheidungen erfolgen durch die für die Entscheidung über die Zulassung oder Durchführung des Projekts oder seine Anzeige zuständige Behörde im Einvernehmen mit der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege. Bei Planfeststellungsverfahren und Genehmigungen mit Konzentrationswirkung tritt an die Stelle des Einvernehmens das Benehmen der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege.

(3) Die Verträglichkeit eines Plans im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes wird in dem für seine Aufstellung oder Änderung vorgeschriebenen Verfahren geprüft.

(4) Die nach Absatz 2 für die Prüfung der Verträglichkeit zuständige Behörde ist auch zuständige Behörde im Sinne des § 34 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes.

(5) In den in § 34 Absatz 6 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Fällen ist die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege die zur Entgegennahme der Anzeige zuständige Behörde.

(6) Über die Frage, ob sich aus den in § 34 Absatz 7 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Schutzvorschriften strengere Regelungen für die Zulassung von Projekten ergeben, ist das Einvernehmen mit der für die konkurrierenden Regelungen zuständigen Naturschutzbehörde herzustellen.

§ 56

Ordnungswidrigkeiten (zu § 69 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Unbeschadet des § 69 des Bundesnaturschutzgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ohne die erforderliche Gestattung vornimmt,
2. entgegen § 30 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ein in § 28 Absatz 1 genanntes Biotop zerstört oder sonst erheblich beeinträchtigt,
3. den Verboten des § 31 Absatz 1 zum Schutz des Röhrichts zuwiderhandelt oder entgegen § 32 Absatz 1 eine dort genannte Handlung ohne Genehmigung durchführt,
4. entgegen § 37 Absatz 1 Tiergehege ohne erforderliche Genehmigung errichtet, erweitert, wesentlich ändert oder betreibt,
5. entgegen § 33 Absatz 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 34 Satz 1 eine Veränderung oder Störung vornimmt,
6. entgegen § 34 Absatz 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ein Projekt ohne die erforderliche Verträglichkeitsprüfung durchführt,
7. entgegen § 34 Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes mit der Durchführung eines Projekts ohne die erforderliche Anzeige beginnt,
8. den Verboten des § 23 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit einer nach § 21 Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnung zum Schutz von Naturschutzgebieten zuwiderhandelt,
9. den Verboten des § 26 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit einer nach § 21 Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnung zum Schutz von Landschaftsschutzgebieten zuwiderhandelt,
10. den Verboten des § 28 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit einer nach § 21 Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnung zum Schutz von Naturdenkmälern zuwiderhandelt,
11. den Verboten des § 29 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit einer nach § 21 Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnung zum Schutz von geschützten Landschaftsbestandteilen zuwiderhandelt,
12. Vorrichtungen zur Kennzeichnung von geschützten Gebieten nach § 21 Absatz 4 beschädigt, zerstört oder auf andere Weise unbrauchbar macht,
13. entgegen § 21 Absatz 5 Schutzbegriffe oder ähnliche Bezeichnungen, die mit diesen verwechselt werden können, verwendet,
14. entgegen § 39 Streusalz oder andere Auftaumittel auf Grundstücken verwendet,
15. entgegen § 38 Bezeichnungen ohne Genehmigung führt,

16. in Ausübung der Betretungsrechte nach § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 41 Grundstücke verunreinigt oder beschädigt,
17. auf Flächen, die nicht nach § 41 Absatz 2 freigegeben sind, reitet oder mit bespannten Fahrzeugen fährt,
18. entgegen § 42 Absatz 1 Satz 1 die Ausübung des Betretungsrechts ohne wichtigen Grund einschränkt oder untersagt oder die nach § 42 Absatz 1 Satz 4 vorgeschriebene Anzeige unterlässt,
19. entgegen § 51 Absatz 1 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt,
20. einer auf Grund dieses Gesetzes oder der Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
21. einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, die auf Grund dieses Gesetzes oder einer nach diesem Gesetz erlassenen oder fort geltenden Rechtsverordnung getroffen worden ist,
22. vollziehbare Auflagen, unter denen eine Gestattung oder Befreiung von Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes, dieses Gesetzes, oder einer auf Grund dieser Gesetze erlassenen oder fort geltenden Rechtsverordnung erteilt worden ist, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

(3) Verweisungen auf § 49 Absatz 1 Nummer 18 des Berliner Naturschutzgesetzes in seiner bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung gelten als Verweisung auf Absatz 1 Nummer 20. Im Übrigen können Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund der in § 59 Absatz 1 genannten Vorschriften erlassenen Verordnungen und Anordnungen als Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 20 mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden, auch wenn eine Verweisung auf die Bußgeldvorschriften dieses Gesetzes nicht besteht.

(4) Kraftfahrzeuge und Anhänger, die ohne Genehmigung auf einem durch eine Rechtsverordnung nach § 21 geschützten Teil von Natur und Landschaft abgestellt werden, können sofort auf Kosten des Halters aus dem Geltungsbereich der Rechtsverordnung entfernt werden.

(5) Kann in einem Bußgeldverfahren wegen eines Verstoßes gegen Absatz 1 Nummer 20 durch unerlaubtes Halten oder Parken der Führer eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers, der den Verstoß begangen hat, nicht vor Eintritt der Verfolgungsverjährung ermittelt werden oder würde seine Ermittlung einen unangemessenen Aufwand erfordern, so werden dem Halter des Kraftfahrzeugs oder Anhängers oder seinem Beauftragten die Kosten des Verfahrens auferlegt; er hat dann auch seine Auslagen zu tragen. Von einer Entscheidung nach Satz 1 wird abgesehen, wenn es unbillig wäre, den Halter des Kraftfahrzeugs oder seinen Beauftragten mit den Kosten zu belasten.

(6) Die Kostenentscheidung nach Absatz 5 ergeht mit der Entscheidung, die das Verfahren abschließt; vor der Entscheidung ist derjenige zu hören, dem die Kosten auferlegt werden sollen. Für die Höhe der zu erhebenden Gebühr ist § 107 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten entsprechend anzuwenden.

(7) Gegen die Kostenentscheidung der Behörde nach Absatz 5 kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung gerichtliche Entscheidung beantragt werden. § 62 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt entsprechend. Die Kostenentscheidung des Gerichts ist nicht anfechtbar.

Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 361)

§ 2
Begriffe

(1) Anlagen sind bauliche Anlagen und sonstige Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2. Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen; eine Verbindung mit dem Boden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Bauliche Anlagen sind auch

1. Aufschüttungen und Abgrabungen,
2. Lagerplätze, Abstellplätze und Ausstellungsplätze,
3. Sport- und Spielflächen,
4. Campingplätze, Wochenendplätze und Zeltplätze,
5. Freizeit- und Vergnügungsparks,
6. Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder,
7. Gerüste,
8. Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen.

(2) Gebäude sind selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.

(...)

(4) Sonderbauten sind Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, die einen der nachfolgenden Tatbestände erfüllen:

1. Hochhäuser (Gebäude mit einer Höhe nach Absatz 3 Satz 2 von mehr als 22 m),
2. bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 30 m,
3. Gebäude mit mehr als 1 600 m² Brutto-Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung, ausgenommen Wohngebäude und Garagen,
4. Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen eine Brutto-Grundfläche von insgesamt mehr als 800 m² haben,
5. Gebäude mit Räumen, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen und einzeln eine Brutto-Grundfläche von mehr als 400 m² haben,
6. Gebäude mit Räumen, die einzeln für die Nutzung durch mehr als 100 Personen bestimmt sind,
7. Versammlungsstätten
 - a) mit Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben,
 - b) im Freien mit Szenenflächen sowie Freisportanlagen jeweils mit Tribünen, die keine Fliegenden Bauten sind und insgesamt mehr als 1 000 Besucherinnen und Besucher fassen,
8. Schank- und Speisegaststätten mit mehr als 40 Gastplätzen in Gebäuden oder mehr als 1 000 Gastplätzen im Freien, Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Betten und Spielhallen sowie Wettbüros mit jeweils mehr als 150 Quadratmeter Brutto-Grundfläche,
9. Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege und Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, wenn die Nutzungseinheiten
 - a) einzeln für mehr als acht Personen oder
 - b) für Personen mit Intensivpflegebedarf bestimmt sind oder

- c) einen gemeinsamen Rettungsweg haben und für insgesamt mehr als 16 Personen bestimmt sind,
10. Krankenhäuser,
 11. sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von Personen sowie Wohnheime,
 12. Tageseinrichtungen für Kinder, Menschen mit Behinderungen und alte Menschen, ausgenommen Tageseinrichtungen einschließlich Einrichtungen der Tagespflege für nicht mehr als zehn Kinder,
 13. Schulen, Hochschulen und ähnliche Einrichtungen,
 14. Justizvollzugsanstalten und bauliche Anlagen für den Maßregelvollzug,
 15. Camping- und Wochenendplätze,
 16. Freizeit- und Vergnügungsparks,
 17. Fliegende Bauten, soweit sie einer Ausführungsgenehmigung bedürfen,
 18. Regallager mit einer Oberkante Lagerguthöhe von mehr als 7,50 m,
 19. bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang mit oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist,
 20. Anlagen und Räume, die in den Nummern 1 bis 19 nicht aufgeführt und deren Art oder Nutzung mit vergleichbaren Gefahren verbunden sind.

(...)

(7) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen. Garagen sind Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- und Lagerräume für Kraftfahrzeuge sind keine Stellplätze oder Garagen. Die Nutzfläche einer Garage ist die Summe aller miteinander verbundenen Flächen der Garagenstellplätze und der Verkehrsflächen. (...)

Anlage Landschaftsschutzgebiet Müggelspree

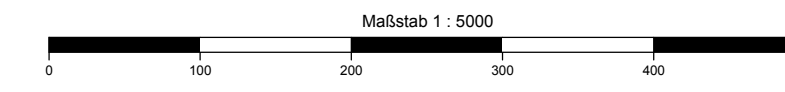
zur Verordnung
zum Schutz der Landschaft der Müggelspree im Bezirk Köpenick von Berlin

- LSG - 45 Müggelspree
- Flächen, die aus dem Schutzgebiet entlassen wurden

Nachdruck

Hiermit wird beglaubigt, dass der Inhalt dieses Nachdrucks mit dem Inhalt der von der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz gezeichneten Urschrift der Schutzgebietskarte vom 3. Juli 2017 übereinstimmt. Berlin, den 5. Juli 2017
Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Im Auftrag
Schilt



Anlage Landschaftsschutzgebiet Neue Wiesen

zur Verordnung
zum Schutz der Landschaft der Neuen Wiesen im Bezirk Köpenick von Berlin

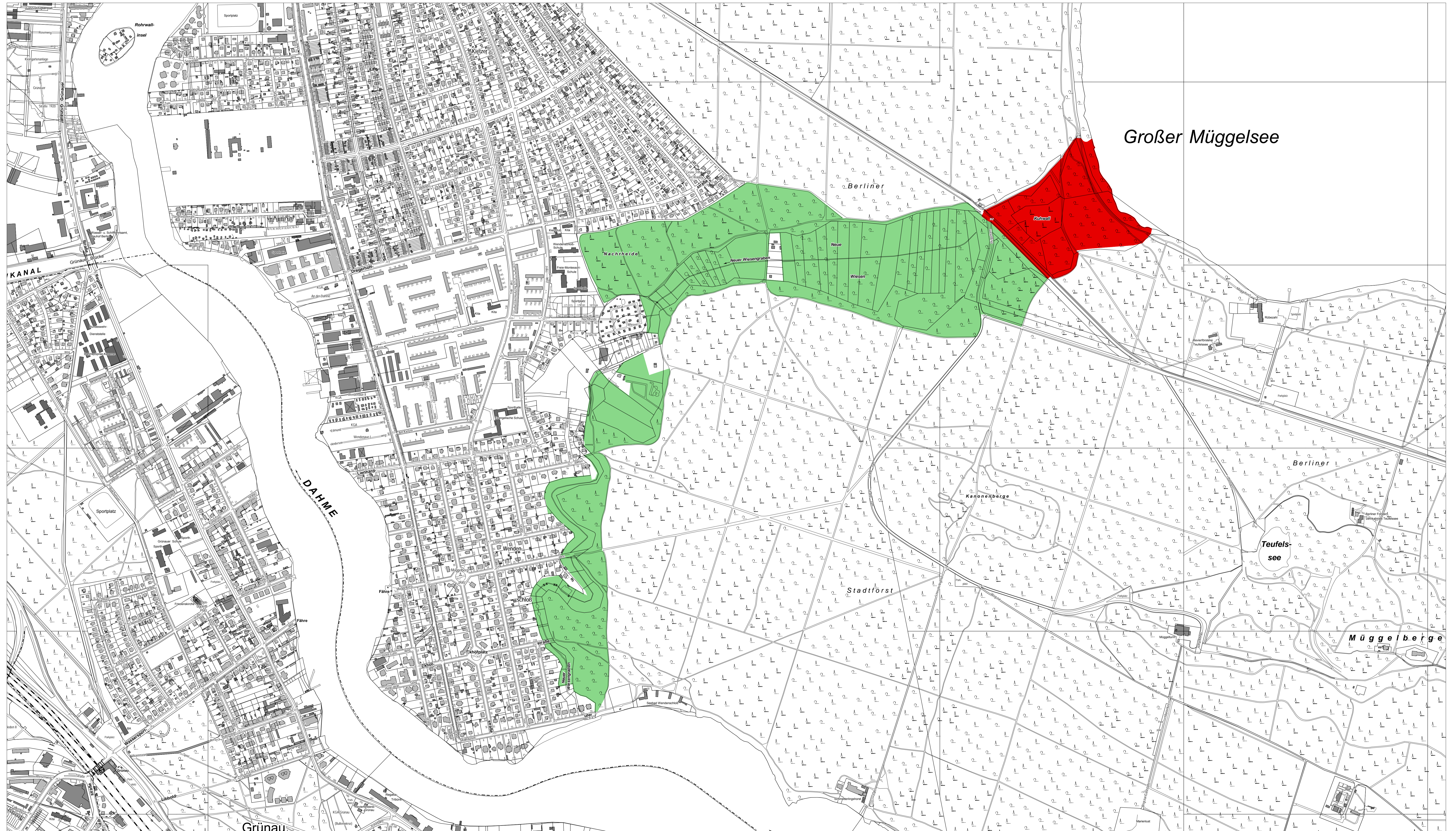
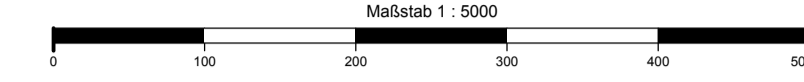
 LSG - 42 Neue Wiesen

 Flächen, die aus dem Schutzgebiet entlassen wurden

Nachdruck

Hiermit wird beglaubigt, dass der Inhalt dieses Nachdrucks mit dem Inhalt der von der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz gezeichneten Urschrift der Schutzgebietskarte vom 3. Juli 2017 übereinstimmt. Berlin, den 5. Juli 2017
Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Im Auftrag
Schilt



Landschaftsschutzgebiet Müggelsee und Fredersdorfer Mühlenfließ

LSG-54

und Naturschutzgebiet Müggelsee/Fredersdorfer Mühlenfließ

NSG-44

im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin, Ortsteile Köpenick, Friedrichshagen, Rahnsdorf, Muggelheim

Anlage
zur Verordnung zum Schutz der Landschaft des Müggelsees und des Fredersdorfer Mühlenfließes und über das Naturschutzgebiet Müggelsee/Fredersdorfer Mühlenfließ im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin

Einzelkarte 1

Zeichenerklärung:

Festsetzung

Umgrenzung des Naturschutzgebietes



Umgrenzung des Landschaftsschutzgebietes



Koordinatenpunkt EPSG 25833 ETRS 89
UTM Zone 33N



Nachrichtliche Übernahme
Bestandteil des Netzes "Natura 2000"

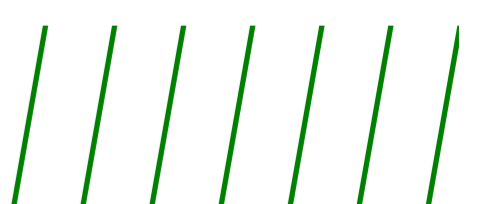
Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie



Europäisches Vogelschutzgebiet gemäß der Vogelschutzrichtlinie



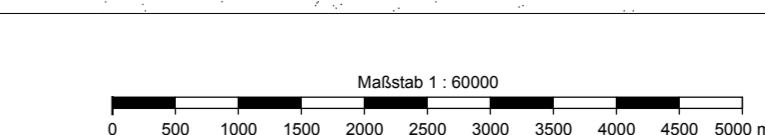
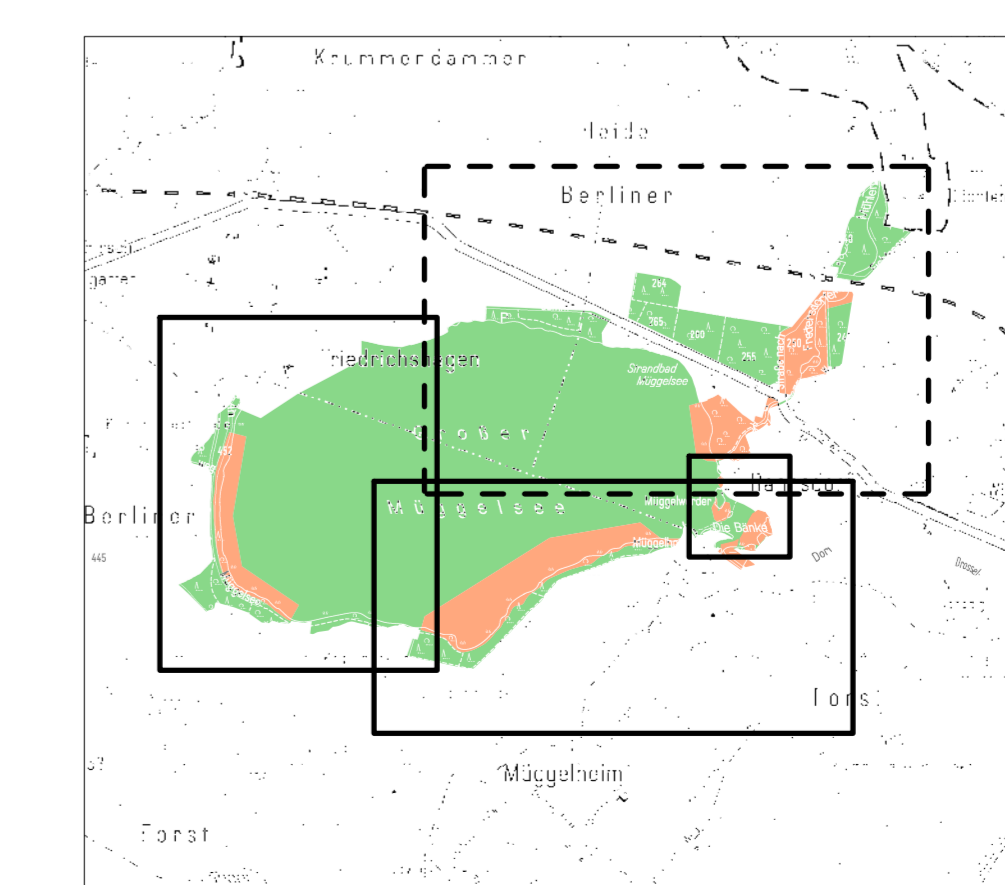
Angrenzendes Landschaftsschutzgebiet



Nachdruck

Hiermit wird beglaubigt, dass der Inhalt dieses Nachdrucks mit dem Inhalt der von der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz gezeichneten Urschrift der Schutzgebietskarte vom 3. Juli 2017 übereinstimmt.
Berlin, den 5. Juli 2017
Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz
Im Auftrag
Schilt

Ausschnitt aus der Übersichtskarte 1:50 000 (verkleinert)



Koordinatensystem ETRS89
UTM Zone 33N (EPSG 25833)

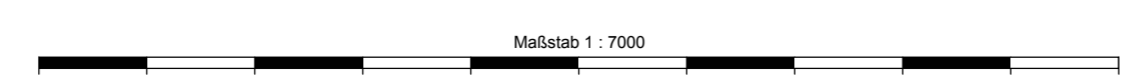
Pkt. Nr.	R = X	H = Y
1	409565	5812136
2	409806	5812089
3	409923	5812019
4	409888	5811843
5	410266	5811773
6	410791	5811678
7	411039	5811966
8	411286	5811928
9	411274	5811866
10	411075	5811819
11	409966	5811073
12	410016	5810670
13	410103	5810628



Ausschnitt aus der automatisierten Liegenschaftskarte Stand 2015



Ausschnitt aus der Luftbildkarte Stand 2014



Landschaftsschutzgebiet Müggelsee und Fredersdorfer Mühlenfließ

LSG-54

und Naturschutzgebiet Müggelsee/Fredersdorfer Mühlenfließ

NSG-44

im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin, Ortsteile Köpenick, Friedrichshagen, Rahnsdorf, Müggelheim

Anlage

zur Verordnung zum Schutz der Landschaft des Müggelsees und des Fredersdorfer Mühlenfließes und über das Naturschutzgebiet Müggelsee/Fredersdorfer Mühlenfließ im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin

Einzelkarte 2

Zeichenerklärung:

Festsetzung

Umgrenzung des Naturschutzgebietes



Umgrenzung des Landschaftsschutzgebietes



Koordinatenpunkt EPSG 25833 ETRS 89 UTM Zone 33N



Nachrichtliche Übernahme

Bestandteil des Netzes "Natura 2000"

Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie



Europäisches Vogelschutzgebiet gemäß der Vogelschutzrichtlinie



Angrenzendes Landschaftsschutzgebiet



Nachdruck

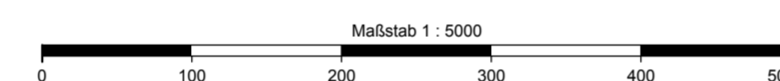
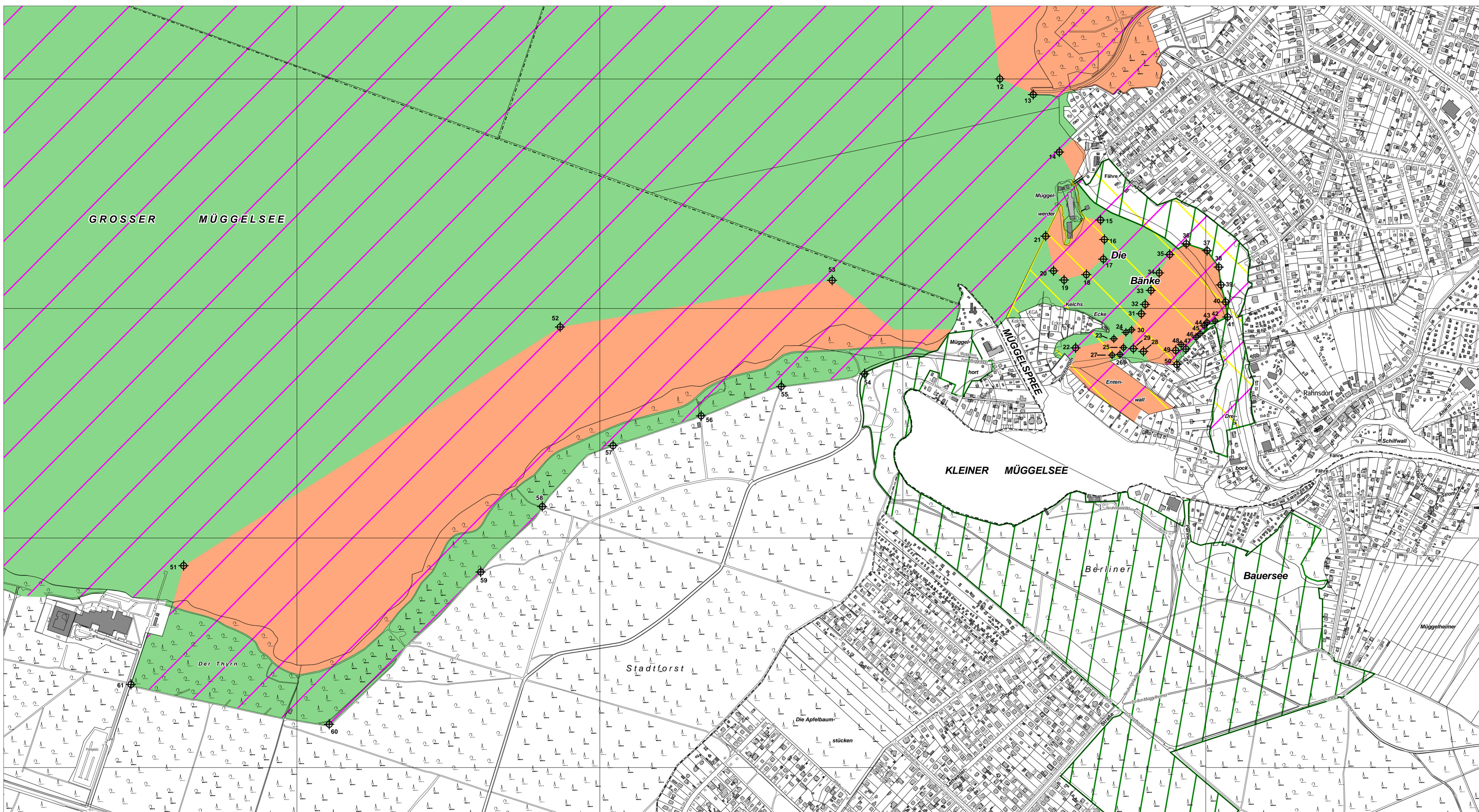
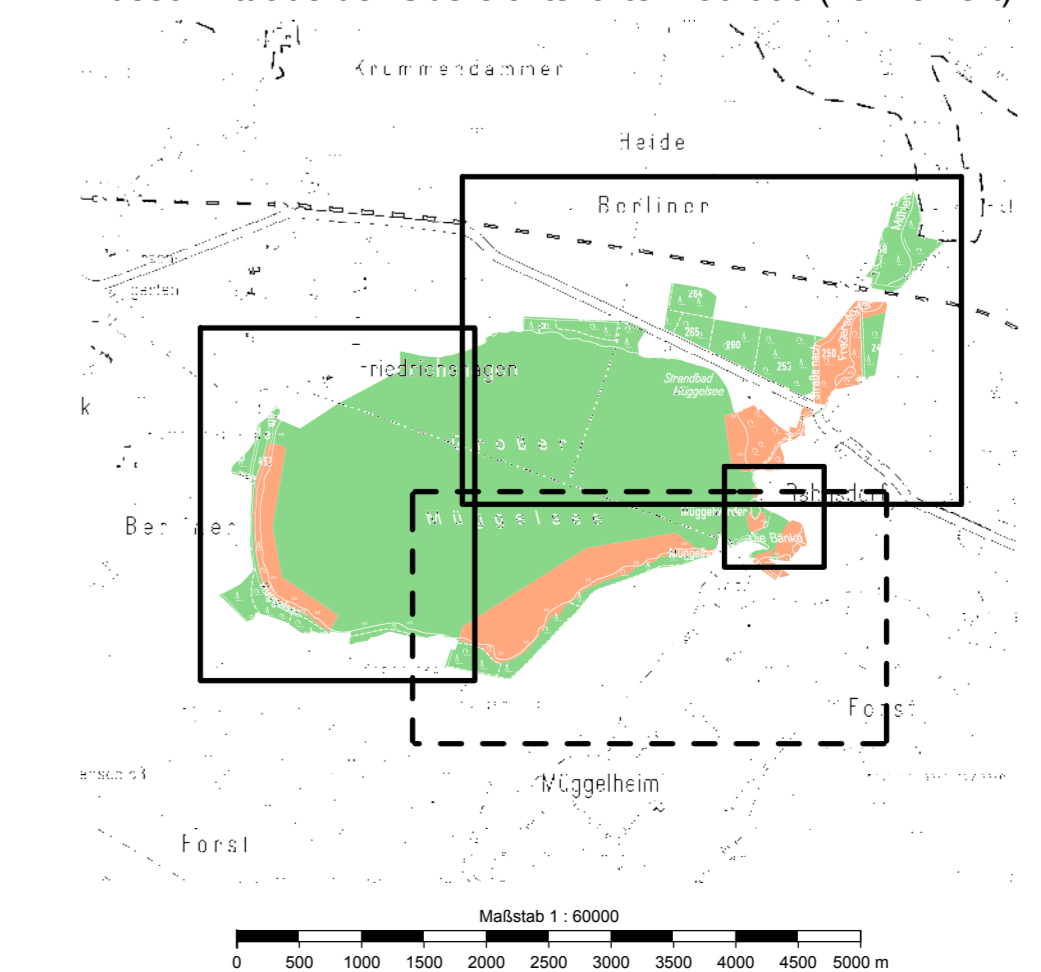
Hiermit wird beglaubigt, dass der Inhalt dieses Nachdrucks mit dem Inhalt der von der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz gezeichneten Urschrift der Schutzgebietskarte vom 3. Juli 2017 übereinstimmt. Berlin, den 5. Juli 2017

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Im Auftrag

Schilt

Ausschnitt aus der Übersichtskarte 1:50 000 (verkleinert)



Ausschnitt aus der automatisierten Liegenschaftskarte Stand 2015

Koordinatensystem ETRS89
UTM Zone 33N (EPSG 25833)

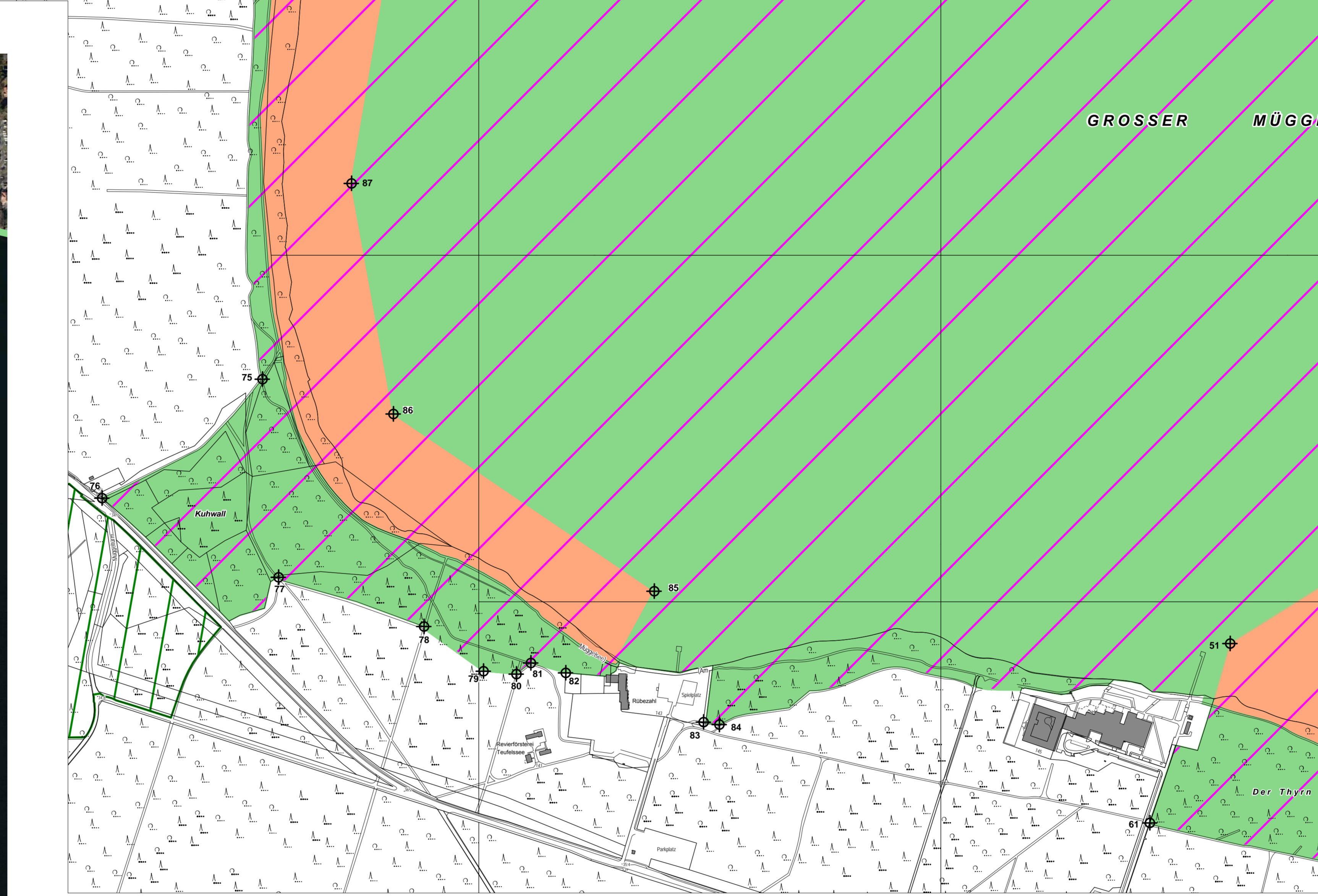
Pkt. Nr.	R = X	H = Y
51	407838	5809439
52	408843	5810044
53	409564	5810152
54	409644	5809906
55	409424	5809877
56	409211	5809805
57	408977	5809731
58	408787	5809576
59	408621	5809408
60	408214	5809017
61	407693	5809131



Ausschnitt aus der Luftbildkarte Stand 2014



Ausschnitt aus der Luftbildkarte Stand 2014



Ausschnitt aus der automatisierten Liegenschaftskarte Stand 2015

Landschaftsschutzgebiet Müggelsee und Fredersdorfer Mühlenfließ

LSG-54

und Naturschutzgebiet Müggelsee/Fredersdorfer Mühlenfließ





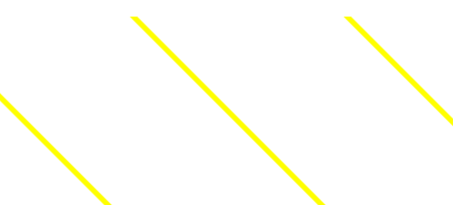

NSG-44

im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin, Ortsteile Köpenick, Friedrichshagen, Rahnsdorf, Müggelheim

Anlage
zur Verordnung zum Schutz der Landschaft des Müggelsees und des Fredersdorfer Mühlenfließes und über das Naturschutzgebiet Müggelsee/Fredersdorfer Mühlenfließ im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin

Einzelkarte 3

Zeichenerklärung:

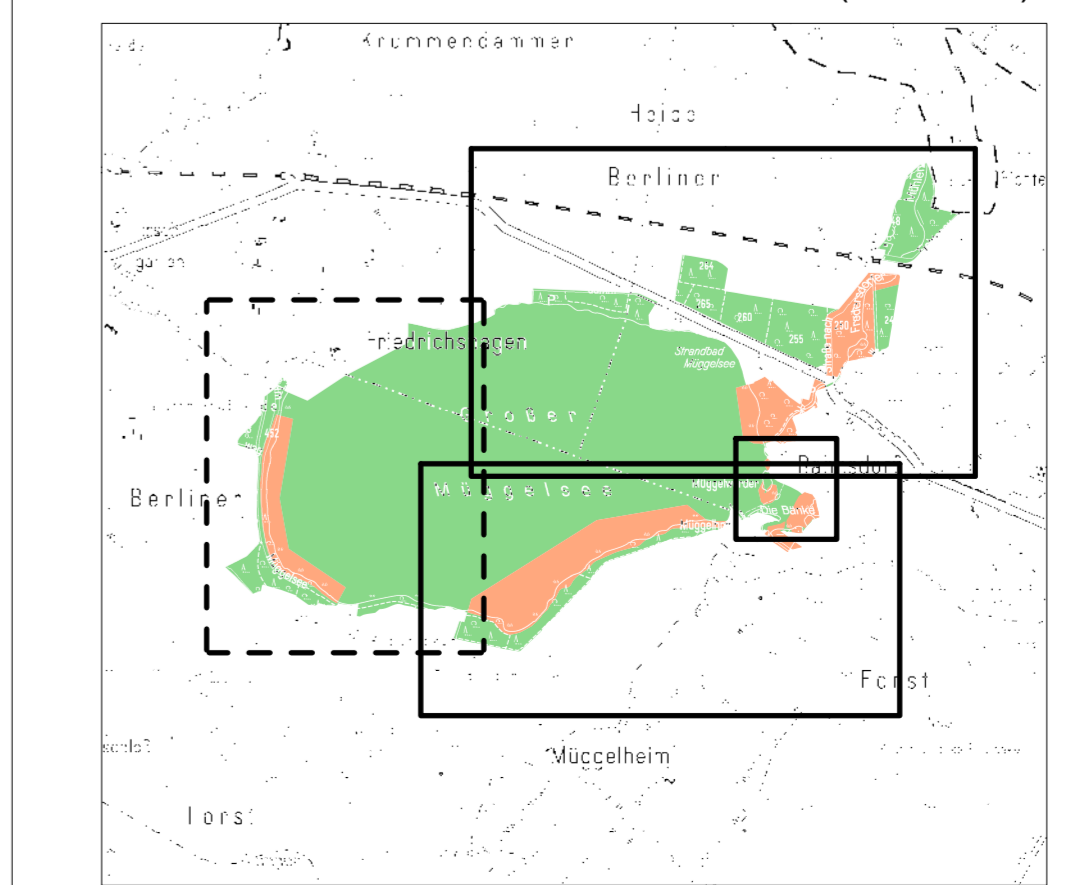
- Festsetzung**
- Umgrenzung des Naturschutzgebietes 
- Umgrenzung des Landschaftsschutzgebietes 
- Koordinatenpunkt EPSG 25833 ETRS 89 UTM Zone 33N 
- Nachrichtliche Übernahme**
Bestandteil des Netzes "Natura 2000"
- Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie 
- Europäisches Vogelschutzgebiet gemäß der Vogelschutzrichtlinie 
- Angrenzendes Landschaftsschutzgebiet 

Koordinatensystem ETRS89
UTM Zone 33N (EPSG 25833)

Pkt. Nr.	R = X	H = Y
51	407838	5809439
61	407693	5809131
62	407379	5811636
63	407377	5811481
64	406867	5811225
65	406568	5811035
66	406384	5811118
67	406408	5811168
68	406398	5811202
69	406367	5811220
70	406325	5811145
71	406226	5811068
72	406201	5810965
73	406011	5810701
74	406146	5810656
75	406172	5809928
76	405891	5809728
77	406193	5809585
78	406443	5809495
79	406545	5809416
80	406602	5809410
81	406627	5809428
82	406687	5809410
83	406924	5809320
84	406951	5809316
85	406843	5809549
86	406397	5809864
87	406332	5810264
88	406451	5810893

Nachdruck
Hiermit wird beglaubigt, dass der Inhalt dieses Nachdrucks mit dem Inhalt der von der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz gezeichneten Urschrift der Schutzgebietskarte vom 3. Juli 2017 übereinstimmt.
Berlin, den 5. Juli 2017
Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz
Im Auftrag
Schill

Ausschnitt aus der Übersichtskarte 1:50 000 (verkleinert)



0 500 1000 1500 2000 2500 3000 3500 4000 4500 5000 m

